



Landgericht Dresden

Geschäftsverteilungsplan II
für das Geschäftsjahr 2025

– Richterlicher Dienst –

1. Februar 2025

Erklärungen des Präsidenten

I. Für das Geschäftsjahr 2025 sind folgende Spruchkörper beim Landgericht Dresden eingerichtet:

9 Zivilkammern,
3 Kammern für Handelssachen,
17 Strafkammern,
1 Strafvollstreckungskammer (und eine auswärtige StVK)
1 Kammer für Rehabilitierungssachen
1 Kammer für das Berufsgeschicht für Heilberufe.

II. Für Justizverwaltungsaufgaben von richterlicher Tätigkeit freigestellt sind:

Präsident des Landgerichts **Rövekamp**
mit 80 % seiner Arbeitskraft

Vizepräsident des Landgerichts **Dr. Lames**
mit 50 % seiner Arbeitskraft

Richter am Amtsgericht **Dr. Stumpf**
mit 90 % seiner Arbeitskraft

Vorsitzender Richter am Landgericht **Feron**
mit 20 % seiner Arbeitskraft

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Brandt**
mit 5 % seiner Arbeitskraft

Richterin am Landgericht **Arndt**
mit 10 % ihrer Arbeitskraft

Richterin am Landgericht **Michaelis**
mit 10 % ihrer Arbeitskraft

Vorsitzender Richter am Landgericht **Poth**
mit 10 % seiner Arbeitskraft

Richterin am Landgericht **Quendt**
mit 20 % ihrer Arbeitskraft

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

A.

Zivilkammern

I. Allgemeines

1. Die Zivilkammern bearbeiten im Turnus (Zivilturnus) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten und zweiten Rechtszug. Soweit eine Kammer für bestimmte Sachgebiete zuständig ist, werden die in das Sachgebiet fallenden Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus ausschließlich dieser Kammer zugeteilt. Entsprechendes gilt für Berufungen und Beschwerden, soweit sich die ausschließliche Zuständigkeit für das Sachgebiet (auch) auf Berufungs- und Beschwerdeverfahren erstreckt.

Für die in A.II. genannten erstinstanzlichen Sonderzuständigkeiten ist maßgeblich der mit der Klage geltend gemachte Anspruch.

Die Sonderzuständigkeit Bausachen – ohne Architektenhonorarsachen (vgl. Ziffer A.II.4.) – bearbeiten für neu eingehenden Verfahren im ersten Rechtszug die 3., 4., 6. und 10. ZK und im zweiten Rechtszug die 3. Zivilkammer.

Bausachen sind Streitigkeiten im Sinne von § 72a Satz 1 Nr. 2 GVG.

Soweit keine Sonderzuständigkeit nach Sachgebieten besteht, werden Berufungen der 2., 3. und 8. Zivilkammer und Beschwerden der 2., 3. und 8. Zivilkammer zugewiesen.

2. Werden aus demselben Rechtsverhältnis mehrere Sachen anhängig, so ist für alle Sachen die Kammer zuständig, deren Zuständigkeit für die erste anhängig gewordene oder anhängig gewesene Sache begründet ist. Das gilt auch für Klagen aus § 34 ZPO. Dasselbe gilt für Sachen mit gleichgelagertem Sachverhalt und denselben Klägern oder denselben Beklagten (sog. Parallelsachen, insbesondere auch nach Eintritt der Nebeninterventionswirkung) sowie für Sachen, die nur einheitlich mit einer bereits anhängigen oder anhängig gewesenen Sache entschieden werden können (§ 62 ZPO). Sind in dieser Ziffer genannte Sachen mehreren Kammern zugeteilt worden, so sind sie durch Abgabe bei einer Kammer zu vereinigen. Dabei ist die später eingegangene Sache an die Kammer abzugeben, die die früher eingegangene Sache bearbeitet oder bearbeitet hat. Bei gleichzeitig eingegangenen Sachen gilt diejenige, die als erste einer Kammer zugeteilt worden ist, als zuerst eingegangene.

Die Zuständigkeit einer Kammer wird unabhängig davon begründet, in welcher Instanz die jeweiligen Verfahren anhängig waren oder sind.

Die Regelungen über Sonderzuständigkeiten gehen den Regelungen eines etwaigen Sachzusammenhangs vor.

3. Wenn sich die Zuständigkeit für eine Folgesache nach dem Prozessgericht des ersten Rechtszuges richtet, ist die Kammer zuständig, die als Prozessgericht entschieden

1 oder sie sonst erledigt hat. Dies gilt auch für Abänderungsklagen und Vollstreckungs-
2 gegenklagen.
3

- 4
- 5 4. Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe, ein Antrag auf Durchführung des selbstständigen
6 Beweisverfahrens, ein Arrestantrag, ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfü-
7 gung, eine Klage im Urkundsverfahren oder ähnliche Anträge begründen die Zustän-
8 digkeit der Kammer auch für später eingehende Klagen bzw. Nachverfahren, wobei
9 das älteste Vorverfahren vorgeht. Für die Behandlung eines später eingehenden An-
10 trages auf Erlass eines Arrestes bzw. einer einstweiligen Verfügung ist die Kammer
11 zuständig, bei der die Hauptsache anhängig ist oder ein Rechtsstreit zwischen den-
12 selben Parteien - sei es auch umgekehrten Rubrums - aufgrund desselben Sachver-
13 halts oder Rechtsverhältnisses anhängig gewesen ist. War eine Sache schon einmal
14 in der Berufungsinstanz anhängig, so ist erneut die Kammer zuständig, bei der die
15 Sache früher anhängig war.
16
- 17
- 18 5. Eine Zuständigkeit wegen eines unter A.I.2.4. beschriebenen Zusammenhangs wird
19 nicht mehr begründet, wenn in dem vorausgegangenen Verfahren die verfahrensbe-
20 endende Entscheidung oder anderweitige Erledigung länger als zwei Jahre zurückliegt
21 oder der für die erste Sache zuletzt zuständige Berichterstatter oder Einzelrichter der
22 Kammer nicht mehr angehört.
23
- 24
- 25 6. a) Ist eine Sache einer nicht zuständigen Kammer zugeteilt worden, so ist sie abzu-
26 geben. Die Abgabe ist nicht mehr zulässig, wenn seit Eingang mehr als sechs Monate
27 verstrichen sind oder innerhalb desselben Verfahrens ohne mündliche Verhandlung
28 ein Vorbehaltsurteil, ein Versäumnisurteil, eine Arrestanordnung, eine einstweilige
29 Verfügung, eine Entscheidung im Verfahren der Prozesskostenhilfe, ein Beweisbe-
30 schluss ergangen ist oder eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat. Satz 2 gilt
31 nicht in Fällen einer gemäß § 72a Abs. 1 GVG bestehenden Sonderzuständigkeiten.
32
- 33 b) Wird eine Kammer durch eine Änderung des Geschäftsverteilungsplanes für an-
34 dere anhängige Sachen zuständig, darf unter den Voraussetzungen unter a) auch
35 später als sechs Monate an die neu zuständige Kammer abgegeben werden.
36
- 37
- 38 7. Wird ein Richter einer Zivilkammer gemäß § 42 ZPO abgelehnt oder macht ein Kam-
39 mermitglied eine Anzeige nach § 48 ZPO, so ist die 2. Zivilkammer für die Entschei-
40 dung zuständig. Wird ein Mitglied der 2. Zivilkammer gemäß § 42 ZPO abgelehnt oder
41 macht ein Kammermitglied eine Anzeige nach § 48 ZPO, so ist die 9. Zivilkammer für
42 die Entscheidung zuständig. Wird in diesem Fall auch ein Mitglied der 9. Zivilkammer
43 gemäß § 42 ZPO abgelehnt oder macht ein Mitglied dieser Kammer eine Anzeige
44 nach § 48 ZPO, so ist die Kammer mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl für die
45 Entscheidung zuständig. Für mehrfach wiederholte Richterablehnungen gilt die Ring-
46 zuständigkeitsregelung der absteigenden Ordnungszahl, wobei der 2. Zivilkammer die
47 11. Zivilkammer folgt.
48
- 49
- 50 8. a) Die Eingangs- und Verteilungsstelle für Zivilsachen nimmt die Zuteilung der Sachen
51 an die Kammern vor. Sie ordnet an jedem Tag die bei ihr in der Registratur bis zum
52 Ende des Vortages eingegangenen Sachen, wobei dies im elektronischen Rechtsver-

1 kehr der Zeitpunkt des Druckerausdrucks ist, nach Wochenenden oder nach gesetzli-
2 chen Feiertagen jeweils getrennt nach Eingangstagen, und zwar zunächst danach, ob
3 es sich um Berufungen, Beschwerden, O-Verfahren, AR-Verfahren oder OH-Verfah-
4 ren handelt. Sodann ordnet sie die Sachen jeweils alphabetisch. Maßgeblich ist der
5 Familien- oder Firmenname des Beklagten, bei mehreren Beklagten der Familien-
6 name des in der Klageschrift zuerst Genannten. C.I.2. gilt entsprechend. Danach ver-
7 sieht die Eingangs- und Verteilungsgeschäftsstelle zunächst die Berufungen, in der
8 sich aus der alphabetischen Sortierung ergebenden Reihenfolge, sodann die Be-
9 schwerden in der sich aus der alphabetischen Sortierung ergebenden Reihenfolge,
10 sodann die O-Verfahren in der sich aus der alphabetischen Sortierung ergebenden
11 Reihenfolge und sodann die OH-Verfahren in der sich aus der alphabetischen Sortie-
12 rung ergebenden Reihenfolge mit einer fortlaufenden, für jeden Arbeitstag mit 1 be-
13 ginnenden Kennziffer, die neben den Eingangsstempel gesetzt wird. Der Kennziffer
14 wird das Namenszeichen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beigefügt. An-
15 schließend werden die Verfahren wie nachfolgend geregelt den Kammern zugeteilt.

16
17 b) Die Eingangs- und Verteilungsgeschäftsstelle verteilt die Sachen unter Berück-
18 sichtigung der Regelungen über die Sonderzuständigkeiten und über die Zuständig-
19 keiten in Berufungs- und Beschwerdesachen in der Reihenfolge des Eingangstages
20 und der Kennziffer sodann nach folgendem Turnussystem:

21
22 Für sämtliche Zivilkammern werden im Zivilturnus jeweils Blöcke eingerichtet, wobei
23 die Blöcke in jeweils 30 Felder unterteilt sind. Jedes einzelne Feld entspricht dabei
24 einem Arbeitskraftanteil der Kammer von 0,1. Bei einem Arbeitskraftanteil von weniger
25 als 3,0 wird eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken am
26 Anfang des Blockes vorab gestrichen. Bei einem Arbeitskraftanteil von mehr als 3,0
27 wird eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken der betref-
28 fenden Kammer angefügt. Bei Arbeitskraftanteilen weniger als 0,1 wird die sich für die
29 Kammer ergebende Felderzahl bei Blöcken mit gerader Ziffer aufgerundet und bei
30 Blöcken mit ungerader Ziffer abgerundet, beginnend mit dem Turnusblock, in dem
31 zum Zeitpunkt des Eingreifens der Regelung noch keine Streichungen vorgenommen
32 sind. Bei einem Arbeitskraftanteil von 0,0, definiert als eine Richtertätigkeit ohne An-
33 rechnung auf den Arbeitskraftanteil, wird bei der betreffenden Kammer kein Feld an-
34 gefügt.

35
36 Die zugewiesenen Verfahren belegen jeweils eine bestimmte Anzahl von Blockfel-
37 dern, die sich aus folgender Aufstellung ergibt:

- 38
39 12 Felder: Architektenhonorarsachen (i.S.v. A.II.4e) im ersten Rechtszug
40
41 10 Felder »Bausachen« (im Sinne von A.I.1. Absatz 4, II.3.f), A.II.4.f), A.II.6.f),
42 A.II.10.e))
43
44 7 Felder: »Heilbehandlungssachen« (im Sinne von A.II.6.a)), »Berufssachen« (im
45 Sinne von A.II. 3.g), 10.a) betreffend Insolvenzverwalterhaftungssachen,
46 8.h) und 9.c) im ersten Rechtszug sowie Schadensersatzansprüche ge-
47 gen Hersteller von Medizinprodukten (im Sinne von A.II.6.g)
48
49 5 Felder: sonstige erstinstanzliche Zivilsachen sowie Berufungssachen
50

1 3 Felder: OH-Verfahren sowie Beschwerden in Insolvenz- und Gesamtvollstreckungssachen im Sinne von A.II.10.a) und Beschwerden in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen im Sinne von A.II.2.b) sowie Abschiebehafthsachen im Sinne von A.II.2.g)

2
3
4
5
6 2 Felder: sonstige Beschwerden

7
8 1 Feld: AR-Sachen

9
10 c) Bei der Zuteilung der Verfahren ist dann – beginnend mit der Kennziffer 1 – wie folgt vorzugehen:

11
12
13 Handelt es sich um eine (erstinstanzliche oder zweitinstanzliche) Sonderzuständigkeit, wird das Verfahren der betreffenden Kammer zugeteilt. Dabei wird die entsprechende Anzahl von Feldern in dem jeweils offenen Block der Kammer gestrichen und das zu vergebende Aktenzeichen und die vergebene Kennziffer dieses Verfahrens in dem letzten zu streichenden Feld vermerkt. Sind bei einer Sonderzuständigkeit mehrere Kammern zuständig, so erfolgt die Verteilung der Verfahren nach der nachfolgenden Regelung (entsprechend dem allgemeinen Turnus).

14
15
16
17
18
19
20
21 Greifen die Bestimmungen über die Sonderzuständigkeiten nicht ein, wird die Sache derjenigen Kammer zugeteilt, der im jeweiligen Block die wenigsten Felder infolge von Zuteilungen gestrichen wurden oder die bei den offenen Blöcken am weitesten zurückliegt. Bei gleicher Anzahl von gestrichenen Feldern geht die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl vor. Soweit die noch offenen Felder eines Blockes für die Zuteilung des Verfahrens nicht ausreichen, wird ein neuer Block entsprechend b) eröffnet. Dabei sind die Blöcke fortlaufend zu nummerieren.

22
23
24
25
26
27
28
29 Wird eine Sache an eine andere Kammer abgegeben, wird sie bei der übernehmenden Kammer wie ein Neueingang behandelt. Bei der abgebenden Kammer wird die Abgabe durch den Vermerk „Abgabe“ in den entsprechenden Feldern vermerkt. Zugleich wird bei dem aktuellen Block dieser Kammer die Anzahl an freien Feldern angefügt, die das abgegebene Verfahren belegt hat.

30
31
32
33
34
35 d) Ändert sich der Gesamtarbeitskraftanteil einer Kammer, ist wie folgt zu verfahren:

36
37
38 Ab dem ersten Block, auf welchem bei der Kammer noch keine Verfahren eingetragen sind, werden entweder entsprechend der Erhöhung des Arbeitskraftanteils am Ende des Blockes Felder angefügt oder entsprechend der Erniedrigung des Arbeitskraftanteils Felder am Anfang des Blockes gestrichen. Für jedes Zehntel der Veränderung des Arbeitskraftanteils wird entweder ein Feld am Ende des Blockes angefügt oder am Anfang des Blockes gestrichen. Die Anfügung oder Streichung erfolgt auf allen Blockblättern, auf denen bereits bei einer anderen Kammer Eintragungen erfolgt sind. Ab dem ersten Block, auf welchem bei keiner Kammer Eintragungen vorhanden sind, wird die Zahl der Felder bei der Kammer entsprechend Buchstabe b) vergeben.

39
40
41
42
43
44
45
46
47
48 Im Übrigen erfolgt die Zuteilung dann gemäß c).

49
50 e) Anträge auf Erlass einstweiliger Anordnungen, einstweiliger Verfügungen und Arreste und Anträge im Vollstreckungsschutzverfahren nach § 765 a ZPO sowie Anträge im selbstständigen Beweisverfahren, Beschwerden in Unterbringungs- und Abschiebehafthsachen sind sofort bei Eingang in der Eingangs- und Verteilerstelle an

1 nächstoffener Stelle zuzuteilen. Gehen mehrere solche Sachen gleichzeitig ein, gilt
2 8.a) entsprechend.

3
4 f) In den Turnus werden folgende Verfahren eingestellt:

5
6 Erinstanzliche Verfahren:

7 Sämtliche O- und AR-Verfahren mit Ausnahme der Schutzschrift

8
9 Zweitinstanzliche Verfahren:

10 Sämtliche S- und T-Verfahren, AR-Verfahren und SH-Verfahren.

11
12
13 9. a) Verfahren, die nach der Aktenordnung weggelegt worden waren, werden bei Wie-
14 deranruf von der früher zuständigen Kammer weiterbearbeitet und nicht auf den Tur-
15 nus angerechnet.

16
17 b) Wird eine Sache einer Kammer zugeteilt, bei der sich ein Mitglied befindet, das
18 kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist oder das in
19 dieser Angelegenheit als Schiedsrichter tätig war oder wird, so ist die Sache an die
20 Kammer abzugeben, deren Mitglieder zur Vertretung berufen sind. Dasselbe gilt,
21 wenn sämtliche Mitglieder einer Zivilkammer für befangen erklärt worden sind. Diese
22 Regelung geht allen anderen Zuständigkeitsregelungen vor.

23
24 c) Wird ein Verfahren von einer Kammer für Handelssachen an die Zivilkammer ver-
25 wiesen, vermerkt die Verteilungs- und Eintragungsgeschäftsstelle das Datum, an wel-
26 chem das verwiesene Verfahren bei ihr eingeht. Das Verfahren wird im Turnus mit den
27 anderen an diesem Tage eingegangenen Verfahren zugeteilt.

28
29 d) Verweist eine Zivilkammer ein Verfahren an eine Kammer für Handelssachen, so
30 wird bei dieser Zivilkammer die Verweisung durch den Vermerk „Verweisung“ in den
31 entsprechenden Feldern vermerkt. Zugleich wird bei dem aktuellen Block dieser Kam-
32 mer die Anzahl an freien Feldern angefügt, die das abgegebene Verfahren belegt hat.

33
34
35 10. Die Zuständigkeit für die in den jeweiligen Kammern bereits anhängigen Verfahren
36 wird durch Änderungen des Geschäftsverteilungsplanes nur dann berührt, wenn dies
37 in der jeweiligen Änderung angeordnet ist.

38
39
40 11. Für die (Neu-)Zuteilung von Verfahren aufgelöster Zivilkammern gilt Folgendes:

41
42 Soweit keine gesonderte Regelung erfolgt, werden etwaig bei der Kammer noch an-
43 hängige, nach der Zählkartenordnung aber erledigte Verfahren, nicht mehr bei der
44 Kammer anhängige, künftig aber wieder eingehende und nach den allgemeinen Re-
45 gelungen des Geschäftsverteilungsplanes in die bisherige Zuständigkeit der aufgelös-
46 ten Zivilkammer fallende Verfahren sowie sonstige etwaig nicht erfasste Verfahren der
47 Kammer wie folgt verteilt:

48
49 Diese Verfahren werden, soweit eine richterliche Amtshandlung erforderlich wird, als
50 Neueingang im Sinne der Regelungen des allgemeinen Turnus behandelt.

1 12. Der zum 31. Dezember 2024 laufende Turnus wird zum 1. Januar 2025 fortgesetzt.
2 Soweit sich Änderungen von Arbeitskraftanteilen ergeben, gilt A.I.8.d) entsprechend.
3
4

5 13. Der 2. und 9. Zivilkammer wird für jeden mit Beschluss entschiedenen Befangenheits-
6 antrag ein Feld gestrichen. Die Streichung der Felder erfolgt jeweils zum 10. jeden
7 zweiten Monats für die in den beiden vorausgegangenen Monaten erledigten Richter-
8 ablehnungen.
9

10
11 14. Als Güterichter i.S. des § 278 Abs. 5 ZPO, auch für Verweisungen anderer ordentlicher
12 Gerichte des Landgerichtsbezirks an das Landgericht Dresden, werden bestimmt:
13

14 VRiLG Dr. Brandt, RinOLG Bürkel, RinLG Schultz und VRinLG Reißmann.
15

16 Die interne Geschäftsverteilung obliegt den Güterichtern, welche keine »gesetzlichen
17 Richter« sind. RinLG Schultz wird dazu bestimmt, im Einzelfall erforderliche oder ge-
18 wünschte Zuweisungen an einen Güterichter vorzunehmen.
19

20 Die Güterichter werden für ihre Tätigkeit als Güterichter wie folgt freigestellt: VRiLG
21 Dr. Brandt zu 0,15 AKA, RinOLG Bürkel zu 0,05 AKA, RinLG Schultz zu 0,15 AKA und
22 VRinLG Reißmann zu 0,05 AKA.
23

II. Geschäftsverteilung

1. Die 1a. Zivilkammer wurde zum 31. Dezember 2019 aufgelöst.

2. Die 2. Zivilkammer bearbeitet

- a) FGG- und FamFG-Beschwerden;
- b) sämtliche Beschwerden in Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen gegen Entscheidungen der Vollstreckungsgerichte (amtsgerichtliche Aktenzeichen »K«, »L« und »M«) mit Ausnahme von Entscheidungen über Räumungsvollstreckungen in Wohnraummietsachen und solcher Zwangsvollstreckungssachen, die erstinstanzlich nicht das Vollstreckungsgericht, sondern das Prozessgericht entschieden hat;
- c) Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte über Ablehnungen, Selbstablehnungen und Ablehnungen von Amts wegen;
- d) sonstige Beschwerden, soweit keine Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer besteht;
- e) Berufungszivilsachen im Turnus, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht;
- f) Zuständigkeitsbestimmungen nach dem FGG und FamFG;
- g) Beschwerdeentscheidungen in Abschiebehaf- und Freiheitsentziehungssachen;
- h) gerichtliche Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz (ThUG);
- i) Folgeentscheidungen in den Rechtsstreitigkeiten, die von den ehemaligen – im heutigen Landgerichtsbezirk Dresden gelegenen - Kreisgerichten in der Hauptsache beendet worden sind, soweit das Landgericht zuständig ist;
- j) Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach § 127 GNotKG bzw. § 156 KostO, Beschwerden nach § 54 BeurkG und § 15 BnotO;
- k) Berufungen und Beschwerden in Wohnungseigentumssachen. Hierunter fallen auch Ansprüche, die sich aus § 15 WEG ergeben und Gegenansprüche der nach § 15 WEG Duldungspflichtigen sowie Ansprüche einer Gemeinschaft der Wohnungseigentümer oder eines anderen Wohnungseigentümers aus § 1004 BGB gegen Personen, die Wohnungseigentum gebrauchen ohne Wohnungseigentümer zu sein;
- l) Nachbarschaftssachen im ersten und zweiten Rechtszug;
- m) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- n) Ablehnungsgesuche, Selbstablehnungen und Ablehnungen von Amts wegen, soweit nicht Richter der 2. Zivilkammer betroffen sind;

Die Kammer ist weiter – und insoweit als Strafkammer – zuständig für die Anordnung der in § 74 a Abs. 4 GVG genannten Maßnahmen (Online-Durchsuchung und akustische Überwachung gemäß §§ 100 b, 100 c StPO). Eine Turnusanrechnung der Verfahren erfolgt nicht.

Besetzung:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Kieß
– als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,7

1 Richter am Landgericht Dück
2 – zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –

3
4 Richterin am Landgericht Köhler-Christoph
5 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75

6
7 Richterin Kiesevalter
8 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75

9
10
11 Der 2. Zivilkammer werden – ohne Anrechnung auf den Turnus – aus dem Richterreferat der Richterin am Landgericht von der Beeck aus der 8. Zivilkammer die 35 jüngsten allgemeinen Verfahren, für die keine Sonderzuständigkeit der 8. Zivilkammer besteht, sowie die 15 jüngsten allgemeinen Berufungsverfahren, für die keine Sonderzuständigkeit der 8. Zivilkammer besteht, übertragen.

12
13
14
15
16
17
18
19 3. Die 3. Zivilkammer bearbeitet

- 20
21 a) Berufungszivilsachen im Turnus, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht;
22 b) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
23 c) Beschwerden in Zivilsachen mit Ausnahme der FGG-Sachen, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht;
24 d) Vollstreckbarkeitserklärungen und richterliche Entscheidungen bei Anwaltsvergleichen gemäß §§ 796a - c ZPO;
25 e) Verkehrsunfallsachen im zweiten Rechtszug;
26 f) Bausachen im ersten und zweiten Rechtszug;
27 g) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Notare (im Sinne von § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2d ZPO) im ersten und zweiten Rechtszug, soweit nicht die Zuständigkeit der 9. Zivilkammer begründet ist;
28 h) Medien- und Pressesachen (Streitigkeiten im Sinne von § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 a ZPO) unabhängig davon, in welchem Medium die Veröffentlichung erfolgt und Streitigkeiten wegen Verletzung des Namens, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, des wirtschaftlichen Rufes und der Ehre, jeweils im ersten und zweiten Rechtszug, soweit keine Wettbewerbssache vorliegt. Im Zweifel ist die Zuständigkeit der 5. Zivilkammer begründet;
29 i) Entscheidungen nach § 11 SächsSchiedsStG (Amtsenthebung des Friedensrichters).
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41

42 Besetzung:

43
44 Vorsitzender Richter am Landgericht Böss
45 – als Vorsitzender –

46
47 Richterin am Landgericht Kremz
48 – zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –

49
50 Richter am Landgericht Dr. Dreher

51
52 Richterin Vos
53

1 Die 3. Zivilkammer ist Nachfolgerin der zum 31. Dezember 2019 aufgelösten ehema-
2 ligen 1a. Zivilkammer. Sollten richterliche Amtshandlungen in Verfahren erforderlich
3 sein, die früher bei der 1a. Zivilkammer anhängig waren, ist hierfür die 3. Zivilkammer
4 als Nachfolgekammer zuständig.
5
6
7

8 4. Die 4. Zivilkammer bearbeitet 9

- 10 a) Berufungen in Wohnraummietsachen;
- 11 b) Beschwerden in Wohnraummietsachen, einschließlich Entscheidungen über
12 Räumungsvollstreckungen in Wohnraummietsachen;
- 13 c) Reisevertragssachen im ersten und zweiten Rechtszug;
- 14 d) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- 15 e) Streitigkeiten im ersten und zweiten Rechtszug, in welchen Architekten und/oder
16 Sonderfachleute gegen ihren Auftraggeber Honoraransprüche unter Berufung auf
17 die Regelungen der HOAI geltend machen oder in welchen der Auftraggeber sol-
18 che Honorare als überzahlt zurückverlangt, auch soweit mit der Klage weitere An-
19 sprüche geltend gemacht werden;
- 20 f) Bausachen im ersten Rechtszug;
- 21 g) alle ab 1. Juli 2022 neu eingehenden Rechtsstreitigkeiten in erster und zweiter
22 Instanz im Zusammenhang mit dem »VW-Abgasskandal«, auch betreffend Fahr-
23 zeuge der Konzerntöchter.
24
25

26 Besetzung:

27 N.N.

28 – als Vorsitzender –
29
30

31 Richterin am Landgericht Schultz

32 – zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
33 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,85
34

35 Richterin am Landgericht Loer-Wesch

36 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,7
37

38 Richter am Landgericht Perchner
39

40 Richterin Demmer
41
42

43 Der Turnus der 4. Zivilkammer wird abweichend von ihrem Gesamtarbeitskraftanteil
44 bis zur Nachbesetzung im Kammervorsitz nach einem AKA von 3,35 berechnet.
45

46 Der 4. Zivilkammer werden – ohne Anrechnung auf den Turnus – aus dem ehemaligen
47 Dezernat von Richter am Landgericht Wöger aus der 5. Zivilkammer die zwei ältesten
48 allgemeinen Verfahren übertragen, für die keine Sonderzuständigkeit der 5. Zivilkam-
49 mer besteht und die bislang nicht terminiert oder durch einen richterlichen Hinweis des
50 derzeitigen Dezernenten gefördert worden sind.
51
52

1 5. Die 5. Zivilkammer bearbeitet

- 2
- 3 a) Leasingsachen (alle Rechtssachen, die Ansprüche aus Leasingverträgen zum
4 Gegenstand haben) im ersten und zweiten Rechtszug;
- 5 b) Streitigkeiten im ersten und zweiten Rechtszug, welche Verletzungen von Ver-
6 kehrssicherungspflichten zum Gegenstand haben;
- 7 c) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- 8 d) Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Immobiliarmiet- und -pachtverhältnis-
9 sen, soweit die 4. Zivilkammer nicht zuständig ist, im ersten und zweiten Rechts-
10 zug;
- 11 e) Streitigkeiten, für die das Landgericht nach §§ 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG, 13 Abs. 1
12 Satz 3 StrEG streitwertunabhängig in erster Instanz zuständig ist;
- 13 f) Wettbewerbsstreitigkeiten i.S. d. § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG im ersten und zweiten
14 Rechtszug;
- 15 g) Streitsachen nach § 15 Absatz 1 GeschGehG.
- 16
- 17

18 Besetzung:

19

20 Vorsitzender Richter am Landgericht Högner

21 – als Vorsitzender –

22

23 Richter am Landgericht Dr. Funk

24 – zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –

25

26 Richterin am Landgericht Dr. Kroschel

27 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

28

29 Richterin Geppert

30

31 Richterin Schwarz

32

33

34

35 6. Die 6. Zivilkammer bearbeitet

36

- 37 a) Heilbehandlungssachen (Streitigkeiten im Sinne von § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2e
38 ZPO) im ersten und zweiten Rechtszug;
- 39 b) Streitigkeiten aus Pflege- und Heimverträgen im ersten und zweiten Rechtszug;
- 40 c) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
- 41 d) Vollstreckbarkeitserklärungen ausländischer Titel;
- 42 e) Kostenfestsetzungsbeschwerden, soweit diese nicht in die Sonderzuständigkeit
43 der 2. Zivilkammer gemäß II.2k) fallen;
- 44 f) Bausachen im ersten Rechtszug;
- 45 g) Schadensersatzansprüche von Patienten und Geimpften gegen die Hersteller von
46 Medizinprodukten einschließlich Impfstoffen in Bezug auf die verwendeten Medi-
47 zinprodukte oder Impfstoffe.
- 48
- 49

50 Besetzung:

51

52 Vorsitzender Richter am Landgericht Becker

53 – als Vorsitzender –

1
2 Richter am Landgericht Dr. Brauns
3 – zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –
4

5 Richterin am Landgericht Neuenzeit
6

7 Richterin Riemer
8 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,9
9

10 Richter Metz
11

12
13 Der Turnus der 6. Zivilkammer wird bis 31. März 2025 abweichend von ihrem Gesamt-
14 arbeitskraftanteil nach einem AKA von 3,9 berechnet.
15

16
17
18 7. Die 7. Zivilkammer wurde zum 30. Juni 2022 aufgelöst. Sollten ab dem 1. Juli 2022
19 richterliche Amtshandlungen in Verfahren erforderlich werden, die früher bei der 7.
20 Zivilkammer anhängig waren, ist hierfür die 4. Zivilkammer als Nachfolgekammer zu-
21 ständig.
22

23
24
25 8. Die 8. Zivilkammer bearbeitet
26

- 27 a) Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2
28 h ZPO), sowie Ansprüche aus der Vermittlung von Versicherungsverträgen mit
29 Ausnahme von im Zusammenhang mit Kapitalanlagen stehenden Versicherungs-
30 verträgen im ersten und zweiten Rechtszug;
31 b) Berufungszivilsachen im Turnus, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht;
32 c) Beschwerden in Zivilsachen mit Ausnahme der FGG-Sachen, soweit keine Son-
33 derzuständigkeit besteht;
34 d) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
35 e) Zuständigkeitsbestimmungen nach der ZPO;
36 f) alle nichtstrafrechtlichen Entscheidungen, soweit sie keiner anderen Kammer
37 ausdrücklich zugewiesen sind;
38 g) Erbrecht im ersten und zweiten Rechtszug;
39 h) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Steuerberater, Steuer-
40 bevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (Streitigkeiten
41 i.S.v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 d ZPO – ohne Notare) im ersten und zweiten
42 Rechtszug, soweit nicht die Zuständigkeit der 9. Zivilkammer begründet ist.
43

44
45 Besetzung:
46

47 Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Brandt
48 – als Vorsitzender –
49 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8
50

1 Richter am Landgericht Klinghardt
2 – zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –

3
4 Richterin am Landgericht Michaelis
5 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,6

6
7 Richterin am Landgericht von der Beeck

8
9 Richterin Prochnow

10
11
12 Die Kammer ist Nachfolgerin der zum 30. Juni 2016 aufgelösten ehemaligen 1. Zivil-
13 kammer. Sollten richterliche Amtshandlungen in Verfahren erforderlich sein, die früher
14 bei der 1. Zivilkammer anhängig waren, ist hierfür die 8. Zivilkammer als Nachfolge-
15 kammer zuständig. Hiervon ausgenommen sind Verfahren der Sonderzuständigkeit
16 für Berufsträgerhaftung der Notare (i.S.v. § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2d ZPO); zuständige
17 Nachfolgekammer ist insoweit die 3. Zivilkammer.
18
19
20

21 9. Die 9. Zivilkammer bearbeitet

- 22
23 a) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b ZPO)
24 sowie alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vermittlung von Fi-
25 nanzgeschäften, jeweils im ersten und zweiten Rechtszug;
26 b) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
27 c) Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und
28 Steuerberater, im ersten und zweiten Rechtszug, soweit eine Inanspruchnahme
29 im Zusammenhang mit Anlagegeschäften, Bank- und Finanzgeschäften außer-
30 halb eines Mandatsverhältnisses zu dem Anspruchsteller erfolgt;
31 d) Rechtsstreitigkeiten in erster und zweiter Instanz, die Klagen auf Feststellung der
32 Nichtigkeit der Bestellung eines gemeinsamen Vertreters im Sinne des Schuld-
33 verschreibungsgesetzes beinhalten, auch soweit sie bereits anhängig sind, unter
34 Anrechnung auf den Turnus;
35 e) Ablehnungsgesuche, Selbstablehnungen und Ablehnungen von Amts wegen, so-
36 weit Richter der 2. Zivilkammer betroffen sind.
37
38

39 Besetzung:

40
41 Präsident des Landgerichts Rövekamp
42 – als Vorsitzender –
43 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,2

44
45 Richter am Landgericht Bahr
46 – zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –

47
48 Richter am Landgericht Münch

49
50 Richter am Landgericht Leibfritz
51 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5
52
53

1 Der Turnus der 9. Zivilkammer wird abweichend von ihrem Gesamtarbeitskraftanteil
2 nach einem AKA von 2,5 berechnet.
3
4
5

6 10. Die 10. Zivilkammer bearbeitet
7

- 8 a) Streitigkeiten i.S.v. § 72a Absatz 1 Nr. 7 GVG im ersten und zweiten Rechtszug;
9 b) Streitigkeiten um Schadensersatzansprüche aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 266a
10 StGB (Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt) im ersten und zweiten
11 Rechtszug;
12 c) Sport- und Sportförderungssachen im ersten und zweiten Rechtszug;
13 d) bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug;
14 e) Bausachen im ersten Rechtszug.
15
16

17 Besetzung:
18

19 Vorsitzende Richterin am Landgericht Reißmann
20 – als Vorsitzende –
21 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4
22

23 Richterin am Landgericht Dr. Salz
24 – zugleich als regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden –
25

26 Richterin am Landgericht Stiller
27

28 Richter Eckert
29 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,7
30
31

32 Richter am Landgericht Dück, der zum 1. April 2022 aus der Kammer ausgeschieden
33 ist, bleibt für die Bearbeitung folgender Verfahren, in denen er bereits tätig geworden
34 ist, weiterhin zuständig: 10 O 488/16; 10 O 3031/18.
35

36 Der Turnus der 10. Zivilkammer wird abweichend von ihrem Gesamtarbeitskraftanteil
37 bis zum 31.03.2025 nach einem AKA von 2,7 berechnet.
38
39
40

41 11. Die 11. Zivilkammer bearbeitet bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug.
42

43 Besetzung:
44

45 Vorsitzender Richter am Landgericht Fuchs
46 – als Vorsitzender –
47 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0
48

49 Vorsitzende Richterin am Landgericht Högner
50 – zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –

1 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

2

3

Richterin am Oberlandesgericht Bürkel

4

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

5

6

7

Die 11. Zivilkammer nimmt bis auf Weiteres nicht am Turnus teil.

8

9

10 12. Die 12. Zivilkammer wurde zum 31. Dezember 2015 aufgelöst. Sollten richterliche
11 Amtshandlungen in Verfahren erforderlich sein, die früher bei der 12. Zivilkammer an-
12 hängig waren, ist hierfür die 5. Zivilkammer als Nachfolgekammer zuständig.

13

14

15

16

17

III. Vertretungsregelung der Zivilkammern

1. a) Ist eine Vertretung innerhalb der Kammer nicht möglich, so werden die Beisitzer durch die Kammermitglieder (einschließlich der Vorsitzenden) folgender Vertreterkammern vertreten:

- die der 5. Zivilkammer durch die der 8. Zivilkammer und umgekehrt,
- die der 2. Zivilkammer durch die der 3. Zivilkammer und umgekehrt,
- die der 6. Zivilkammer durch die der 9. Zivilkammer und umgekehrt,
- die der 4. Zivilkammer durch die der 10. Zivilkammer und umgekehrt,
- die der 11. Zivilkammer durch die der 2. Zivilkammer.

b) Ist eine Vertretung danach nicht möglich, werden, ausgehend von der vorstehend bestimmten Vertreterkammer, die Beisitzer durch die Beisitzer der Zivilkammer mit der nächstniederen Ordnungszahl vertreten. Die 11. Zivilkammer vertritt insoweit die 2. Zivilkammer.

c) Soweit ein Einzelrichter nicht innerhalb der Kammer vertreten werden kann, gelten die vorstehenden Regelungen – auch für den Fall, dass der Vorsitzende der Kammer Einzelrichter ist – entsprechend.

2. Kann der Vorsitzende einer Kammer nicht nach § 21f GVG (d.h. durch einen Richter auf Lebenszeit) vertreten werden, so vertritt ihn der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter der nach Ziffer 1b) bestimmten Vertreterkammer. Ist eine Vertretung durch einen Richter auf Lebenszeit hiernach nicht möglich, vertritt der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter der Kammer mit der nächstniederen Ordnungszahl nach vorstehender Ziffer 1 b).

3. Im Fall der Zuständigkeit der 2. Zivilkammer für die Anordnung von Entscheidungen nach §§100 b, 100c StPO i.V.m. § 74a Abs. 4 GVG gilt bei Verhinderung des Vorsitzenden folgende Regelung:

Zunächst sind die Kammermitglieder in der nach § 21f Abs. 2 GVG vorgegebenen Reihenfolge berufen, bei deren Verhinderung die Vorsitzenden der Zivilkammern nach dem Lebensalter, beginnend mit dem Lebensjüngsten, und sodann die Beisitzer der Zivilkammern nach dem Lebensalter, beginnend mit dem Lebensältesten. Für die Vertretung der Beisitzer gelten die Regelungen unter A.III.1.

1 **IV. Auffangspruchkörper**

2
3 Werden Entscheidungen einer Zivilkammer aufgehoben und an eine andere Kammer des
4 Landgerichts zurückverwiesen (z.B. nach § 563 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 74 Abs. 6 Satz
5 3 FamFG, so ist die unter Ziffer A.III.1.a) jeweils genannte Vertreterkammer zugleich die
6 Auffangkammer.

7
8 Im Falle der Aufhebung auch dieser oder nachfolgender Entscheidungen und Zurück-ver-
9 weisungen an eine andere Kammer folgt, ausgehend von der vorstehend bestimm-ten Auf-
10 fangkammer, jeweils die Zivilkammer mit der nächstniederen Ordnungszahl. Der 2. Zivil-
11 kammer folgt die 11. Zivilkammer.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27

B.

Kammern für Handelssachen

I. Allgemeines

Die Verteilung der Verfahren erfolgt entsprechend A.I. im Turnus. Im Turnus der Kammern für Handelssachen werden jeweils Blöcke eingerichtet, wobei die Blöcke in jeweils zehn Felder unterteilt sind. Jedes einzelne Feld entspricht dabei einem Arbeitskraftanteil der Kammer von 0,1. Bei einem Arbeitskraftanteil von weniger als 1,0 wird eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken am Anfang des Blockes vorab gestrichen. O-Sachen, OH-Sachen, S-Sachen und T-Sachen belegen jeweils ein Blockfeld.

Die Berufungen werden der 1. KfH unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

Beschwerden werden der 4. KfH unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt.

Der zum 31. Dezember 2024 laufende Turnus wird zum 1. Januar 2025 fortgesetzt.

Wird ein in der 11. Zivilkammer anhängiges Verfahren an eine Kammer für Handelssachen verwiesen, so ist diejenige Kammer für Handelssachen zuständig, deren Vorsitzender in dieser Sache in der 11. Zivilkammer als Einzelrichter bzw. Berichterstatter zuständig war.

II. Die Kammern für Handelssachen sind wie folgt besetzt:

1. Kammer für Handelssachen

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am Landgericht Högner

beisitzende Handelsrichter: Dr. Steffen Gluch
Dr. Wolfgang Lemcke
Jana Betscher
Steffen Rößler
Dr.-Ing. habil. Thomas Luckner

2. Kammer für Handelssachen

Vorsitzende: Richterin am Oberlandesgericht Bürkel
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,25

beisitzende Handelsrichter: Bruno Bellmann
Markus Bohr
Monika Johannsen

1 3. Kammer für Handelssachen ist aufgelöst

2
3 Etwa bei der Kammer noch anhängige, nach der VwV Justizgeschäftsstatistik aber
4 erledigte Verfahren, nicht mehr bei der Kammer anhängige, künftig aber wieder ein-
5 gehende und nach den allgemeinen Regelungen des Geschäftsverteilungsplanes in
6 die bisherige Zuständigkeit der Kammer fallende Verfahren sowie etwaig sonstige
7 nicht erfasste Verfahren der Kammer werden unter Anrechnung auf den Turnus von
8 der 1. Kammer für Handelssachen bearbeitet. Diese Kammer ist Nachfolgerin der auf-
9 gelösten 3. Kammer für Handelssachen.

10
11
12 4. Kammer für Handelssachen

13
14 Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Fuchs

15
16 beisitzende Handelsrichter: Thomas Jänicke
17 Roland Lange
18 Wolfgang Vasicek
19 Heinrich Leuschner

20
21 Der Turnus der 4. Kammer für Handelssachen wird bis auf Weiteres abweichend vom
22 Arbeitskraftanteil des Vorsitzenden nach einem AKA von 0,5 berechnet.

23
24
25 **III. Vertretungsregelung der Kammern für Handelssachen**

26
27
28 1. Im Falle der Verhinderung eines Vorsitzenden werden die Vorsitzenden der Kammern
29 für Handelssachen wie folgt vertreten:

- 30 – die Vorsitzende der 1. KfH durch den Vorsitzenden der 2. KfH,
31 – der Vorsitzende der 2. KfH durch den Vorsitzenden der 4. KfH,
32 – der Vorsitzende der 4. KfH durch die Vorsitzende der 1. KfH.

33
34 Sind zwei Vorsitzende verhindert, werden sie durch den dritten Vorsitzenden vertre-
35 ten.

36
37 Ist auch eine Vertretung nach der vorstehenden Regelung nicht möglich, werden die
38 Vorsitzenden der KfH von dem Vorsitzenden der 2. Zivilkammer vertreten.

39 Im Falle der Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters findet die Vertretung durch
40 die ehrenamtlichen Richter derselben Kammer und im Falle deren Verhinderung durch
41 die ehrenamtlichen Richter der jeweils zahlenmäßig vorhergehenden KfH statt. Die
42 ehrenamtlichen Richter der 4. Kammer sind Vertreter der ehrenamtlichen Richter der
43 1. Kammer.

44
45 2. Wird ein Vorsitzender einer Kammer für Handelssachen gemäß § 42 ZPO abgelehnt
46 oder macht er eine Anzeige nach § 48 ZPO, so entscheiden der nicht zur Vertretung
47 nach Ziff. 1 berufene Vorsitzende und die Handelsrichter, die für die Hauptsache zu-
48 ständig sind. Wird eine gesamte Kammer für Handelssachen abgelehnt, entscheidet
49 der nicht zur Vertretung berufene Vorsitzende mit den Handelsrichtern seiner Kam-
50 mer.

C.

Strafkammern

I. Allgemeines

1. Unter den Begriff Strafsachen im Sinne der Geschäftsverteilung fallen auch Ordnungswidrigkeiten. Hierzu zählen auch die nach §§ 161a Abs. 3, 163a Abs. 3 StPO zu treffenden Entscheidungen.

2. Soweit für die Zuständigkeit oder die Verteilung der Kennziffern (vgl. unten 6.) der Familienname entscheidend ist, gelten folgende Regelungen: Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beschuldigten – bei mehreren der Älteste von ihnen – zum Zeitpunkt des Eingangs der Anklageschrift bzw. des Eingangs der Berufungsakten (§ 321 StPO). Echte oder unechte Adelsbezeichnungen (»von«, »zu« usw.) oder ähnliche Zusätze bleiben außer Betracht, es sei denn, sie werden mit dem Namen in einem Wort geschrieben. In Berufungsverfahren kommen Angeklagte, die in der Berufungsinstanz nicht mehr beteiligt sind, für die Bestimmung der Zuständigkeit nicht in Betracht.

3. Zuständig für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach rechtskräftigem Abschluss eines Strafverfahrens ist diejenige Kammer, die in der Hauptsache zuletzt entschieden hat, soweit nicht die Strafvollstreckungskammer zuständig ist. Eine Anrechnung auf den Turnus findet in diesen Fällen nur statt, wenn es sich um ein Verfahren nach § 66b StGB handelt. Bei den allgemeinen Großen Strafkammern erfolgt diese Anrechnung im Strafturnus I.1 mit zehn Feldern. Soweit eine nicht mehr bestehende Strafkammer entschieden hat, richtet sich die Zuständigkeit nach C.II. entsprechend. In diesen Fällen werden alle nachträglichen Entscheidungen im Turnus angerechnet; die nach § 66b StGB mit 10 Feldern (allgemeine Strafkammern), die übrigen Verfahren nach den für Beschwerden getroffenen Turnusregelungen.

4. Die 3., 4., 14., 15., 16., 17. und 18. (Große) Strafkammer bearbeiten als allg. Große Strafkammern die erstinstanzlichen Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG – soweit nicht Katalogtaten des § 74 a Abs. 1 oder des § 74 c Abs. 1 GVG oder Bußgeldsachen betroffen sind – im Turnus (Strafturnus I.1, I.2, III.1, III.2 und IV). Die 5. und 14. (Große) Strafkammer bearbeiten als Große Wirtschaftsstrafkammern die erstinstanzlichen Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, in denen die Sonderzuständigkeit nach § 74c Abs. 1 GVG gegeben ist. Die 2. (Große) Strafkammer und die 7. (Große) Strafkammer bearbeiten als (Große) Jugendkammern erstinstanzliche und zweitinstanzliche Verfahren sowie Wiederaufnahmeverfahren nach § 41 JGG, § 108 JGG, § 74b GVG, Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG in Jugend- und Jugendschutzsachen sowie Bußgeldsachen, soweit Jugendliche und Heranwachsende Betroffene sind. Die 15. (Große) Strafkammer bearbeitet als Staatsschutzkammer die erstinstanzlichen Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, in denen die Sonderzuständigkeit nach § 74a Abs. 1 GVG gegeben ist.

1 5. Der 8., 9., 10., 11. und 12. (Kleinen) Strafkammer werden, soweit nicht die 9. (Kleine)
2 Strafkammer als (Kleine) Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist, im Turnus (Strafturnus II.1,
3 II.2) zugewiesen die

- 4
- 5 a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und erwei-
6 tertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu tref-
7 fenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer als (Kleine) Wirt-
8 schaftsstrafkammer zuständig ist,
 - 9 b) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts
10 (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit au-
11 ßerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9.
12 (Kleine) Strafkammer als (Kleine) Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist,
 - 13 c) die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Strafsachen zwei-
14 ter Instanz eines anderen Landgerichts.
- 15

16 6. Verteilung der Strafsachen im Turnus

17

18

19 Turnus I.1 = erstinstanzliche Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren – Haftsachen;
20 Turnus I.2 = erstinstanzliche Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren – NichtHaftsach-
21 en;

22

23 Turnus II.1 = Kleine Strafkammern – Haftsachen

24 Turnus II.2 = Kleine Strafkammern – Nicht-Haftsachen

25

26 Turnus III.1 = Beschwerden, LGs- und AR-Sachen mit Ausnahme der Pflichtverteidigerbe-
27 stellungen, die in die Zuständigkeit der großen Strafkammern fallen – Haftsachen

28 Turnus III.2 = Beschwerden, LGs- und AR-Sachen mit Ausnahme der Pflichtverteidigerbe-
29 stellungen, die in die Zuständigkeit der großen Strafkammern fallen – Nicht-Haftsachen

30

31 Turnus IV = Pflichtverteidigerbestellungen, die in die Zuständigkeit der Großen Strafkam-
32 mern – ohne Große Jugendkammer, ohne Wirtschaftsstrafkammer, ohne Staatsschutzsach-
33 en und ohne Schwurgerichtssachen – fallen.

34

35 Turnus V.1 = erstinstanzliche Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren in Wirtschafts-
36 strafsachen – Haftsachen

37 Turnus V.2 = erstinstanzliche Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren in Wirtschafts-
38 strafsachen – Nicht-Haftsachen

39 Turnus V.3 = Beschwerden, LGs- und AR-Sachen, die in die Zuständigkeit der Großen
40 Wirtschaftsstrafkammern fallen

41

42 Turnus VI.1 = erstinstanzliche Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren in Jugend- und
43 Jugendschutzsachen – Haftsachen

44 Turnus VI.2 = erstinstanzliche Strafsachen und Wiederaufnahmeverfahren in Jugend- und
45 Jugendschutzsachen – Nicht-Haftsachen

46 Turnus VI.3 = zweitinstanzliche Verfahren sowie Wiederaufnahmeverfahren nach § 41
47 JGG, § 108 JGG, § 74 b GVG, mit Ausnahme der Berufungen gegen Urteile des Jugend-
48 richters – Haftsachen

49 Turnus VI.4 = zweitinstanzliche Verfahren sowie Wiederaufnahmeverfahren nach § 41
50 JGG, § 108 JGG, § 74 b GVG, mit Ausnahme der Berufungen gegen Urteile des Jugend-
51 richters – Nicht-Haftsachen

52

1 Turnus VI.5 = Beschwerden, LGs- und AR-Sachen, die in die Zuständigkeit der Jugend-
2 und Jugendschutzkammern fallen – Haftsachen

3 Turnus VI.6 = Beschwerden, LGs- und AR-Sachen, die in die Zuständigkeit der Jugend-
4 und Jugendschutzkammern fallen – Nicht-Haftsachen

5
6 a) Die Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen sortiert die bei ihr eingegangenen Verfahr-
7 ren und Schriftsätze, wobei dies im elektronischen Rechtsverkehr der Zeitpunkt des Dru-
8 ckerausdrucks ist, sofort nach dem Eingang danach, ob die Verfahren/Schriftsätze in die
9 Sonderzuständigkeit der 1., 2., 5., 7., 9., 13., 14. oder 15. (Großen) Strafkammer, in die
10 Zuständigkeit der 3., 4., 14., 15., 16., 17. und 18. (Großen) Strafkammer oder in die Zu-
11 ständigkeit der 8., 9., 10., 11. oder 12. Kleinen Strafkammern fallen. Für die in die Zustän-
12 digkeit der 3., 4., 5., 14., 15., 16., 17. und 18. (Großen) Strafkammer – getrennt nach Turnus
13 I.1, I.2, III.1, III.2 und IV – und für die in die Zuständigkeit der 8., 9., 10., 11. oder 12. Kleinen
14 Strafkammern fallenden Sachen – getrennt nach Turnus II.1, II.2 – ist sodann nachfolgen-
15 den Regelungen zu verfahren.

16
17 b) Die Eingangsgeschäftsstelle für Strafsachen versieht die bei ihr eingegangenen Ver-
18 fahren und Schriftsätze, wobei dies im elektronischen Rechtsverkehr der Zeitpunkt des
19 Druckerausdrucks ist, sofort mit einer fortlaufenden, für jeden Arbeitstag mit 1 beginnenden
20 Kennziffer, die neben den Eingangsstempel gesetzt wird. Der Kennziffer wird das Na-
21 menszeichen des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beigefügt.

22
23 Gehen mehrere Verfahren gleichzeitig bei der Eingangsgeschäftsstelle ein, so sind die
24 Kennziffern in der Reihenfolge der Jahreszahlen des jeweiligen staatsanwaltschaftlichen
25 Aktenzeichens des vorgelegten Verfahrens, bei gleicher Jahreszahl in der (aufsteigenden)
26 Reihenfolge der vor der Jahreszahl stehenden Aktenzeichen zu vergeben. Decken sich
27 auch die vor der Jahreszahl stehenden Aktenzeichen, ist auf die Ordnungsnummer des
28 staatsanwaltschaftlichen Dezernats (in aufsteigender Reihenfolge) abzustellen. Ist auch
29 hiernach keine Differenzierung möglich, werden die Kennzeichenziffern in der alphabeti-
30 schen Reihenfolge des Familiennamens des Angeschuldigten/Antragstellers vergeben
31 (vgl. hierzu 2.).

32
33 Ist ein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen nicht bekannt oder nicht vorhanden, erhält
34 das Verfahren die letzte je Posteingang zu vergebende Kennziffer. Bei mehreren solchen
35 Verfahren erfolgt die Vergabe der Kennziffern nach dem Anfangsbuchstaben des Fami-
36 liennamens des Angeschuldigten/Betroffenen (vgl. hierzu 2.).

37
38 c) Die Geschäftsstelle verteilt die Sachen unter Berücksichtigung etwaiger Regelungen
39 über die Sonderzuständigkeiten und über den Sachzusammenhang in der Reihenfolge des
40 Eingangstages und der Kennziffer nach folgenden Blocksystemen: Für die am Turnus be-
41 teiligten erstinstanzlichen Strafkammern und für die am Turnus beteiligten Berufungsstraf-
42 kammern werden im Turnus I.1, I.2, II.1, II.2, III.1 und III.2 jeweils Blöcke eingerichtet, wo-
43 bei die Blöcke bei den großen Strafkammern in jeweils 30 Felder und bei den kleinen Straf-
44 kammern in jeweils 10 Felder unterteilt sind. Jedes einzelne Feld entspricht dabei einem
45 Arbeitskraftanteil der Kammer von 0,1. Bei einem Arbeitskraftanteil von weniger als 3,0
46 (Große Strafkammern) oder 1,0 (Kleine Strafkammern) wird eine entsprechende Anzahl
47 von Feldern bei den jeweiligen Blöcken am Anfang des Blocks vorab gestrichen. Bei einem
48 Arbeitskraftanteil von mehr als 3,0 (Große Strafkammern) wird eine entsprechende Anzahl
49 von Feldern bei den jeweiligen Blöcken der betreffenden Kammer angefügt. Arbeitskraft-
50 anteile von 0,05 werden aufgerundet. Bei einem Arbeitskraftanteil von 0,0, definiert als
51 eine Richtertätigkeit ohne Anrechnung auf den Arbeitskraftanteil, wird bei der betreffenden
52 Kammer kein Feld angefügt.

1
2 Im Turnus IV besteht jeder Block aus vier Feldern.

3
4 Im Turnus V.1, V.2 und V.3 (Wirtschaftsstrafsachen) besteht jeder Block aus vier Feldern.

5
6 Im Turnus VI.1, VI.2, VI.3, VI.4 und VI.5 sowie VI.6 (Jugend- und Jugendschutzsachen)
7 werden für die hieran beteiligten Jugendkammern jeweils Blöcke eingerichtet, wobei die
8 Blöcke in jeweils 30 Felder unterteilt sind. Jedes einzelne Feld entspricht dabei einem Ar-
9 beitskraftanteil der Kammer von 0,1. Bei einem Arbeitskraftanteil von weniger als 3,0 wird
10 eine entsprechende Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken am Anfang des Blocks
11 vorab gestrichen. Bei einem Arbeitskraftanteil von mehr als 3,0 wird eine entsprechende
12 Anzahl von Feldern bei den jeweiligen Blöcken der betreffenden Kammer angefügt. Ar-
13 beitskraftanteile von 0,05 werden aufgerundet. Bei einem Arbeitskraftanteil von 0,0 defi-
14 niert als eine Richtertätigkeit ohne Anrechnung auf den Arbeitskraftanteil, wird bei der be-
15 treffenden Kammer kein Feld angefügt.

16
17
18
19 Strafturnus I.1 und I.2:

20
21 In den Turnus I.1 werden nur Haft- und Unterbringungssachen, in den Turnus I.2 werden
22 nur Nicht-Haftsachen eingestellt. Haft- oder Unterbringungssachen sind solche Verfahren,
23 bei welchen sich zumindest einer der Beschuldigten am Tag des Eingangs der An-
24 klage/Antragsschrift bzw. der Berufung beim Landgericht in dieser Sache in U-Haft befin-
25 det oder vorläufig untergebracht ist.

26 10 Felder: erstinstanzliche Verfahren in Strafsachen (einschließlich nach §§ 209 Abs. 2,
27 225 a StPO an das Landgericht vorgelegte oder nach § 270 Abs. 1 StPO ver-
28 wiesene Verfahren und Wiederaufnahmeverfahren) mit bis zu zwei Beschul-
29 digten

30
31 13 Felder: Schwurgerichtssachen und erstinstanzliche Strafsachen mit mehr als zwei
32 Beschuldigten

33
34 Jedes bei der 15. (Großen) Strafkammer als Staatsschutzkammer eingehende erstinstanz-
35 liche Verfahren wird im allgemeinen Strafturnusblock I.1. bzw. I.2. mit 40 Feldern ange-
36 rechnet.

37
38
39
40 Strafturnus II.1 und II.2:

41
42 In den Turnus II.1 werden nur Haft- und Unterbringungssachen, in den Turnus II.2 wer-
43 den nur Nicht-Haftsachen eingestellt. Haft- oder Unterbringungssachen sind solche Ver-
44 fahren, bei welchen sich zumindest einer der Beschuldigten am Tag des Eingangs der
45 Anklage/Antragsschrift bzw. der Berufung beim Landgericht in dieser Sache in U-Haft
46 befindet oder vorläufig untergebracht ist.

47 1/2 Feld: AR-Sachen, soweit sie in die Zuständigkeit der Kleinen Strafkammern fallen

48
49 1 Feld: Berufungen gegen Urteile des Strafrichters

1 2 Felder: Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts
2
3

4 4 Felder: Berufungen gegen Urteile des Strafrichters in denen die 9. Strafkammer als (Kleine) Wirtschaftsstrafkammer gemäß C.II.9.b) GVP zuständig ist.
5
6

7 8 Felder: Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts in denen die 9. Strafkammer als Kleine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist.
8
9
10

11 12 13 Strafturnus III.1 und III.2

14
15 In den Turnus III.1 werden nur Beschwerden gegen Entscheidungen, die die Anordnung oder Fortdauer von Untersuchungshaft oder vorläufiger Unterbringung zum Gegenstand haben, in den Turnus III.2 werden alle sonstigen Beschwerden eingestellt.
16
17

18
19 2 Felder: Beschwerden sowie Zuständigkeitsbestimmungen
20

21 1 Feld: sonstige AR-Sachen (mit Ausnahme von Pflichtverteidigerbestellungen), insbesondere als AR-Sachen einzutragende Wiederaufnahmeanträge, oder LGs-Sachen im Sinne von § 48 Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. b) bis d) VwVAktO, insbesondere Entscheidungen nach § 153 Abs. 1 Satz 1, § 153a Abs. 1, § 153b Abs. 1 StPO
22
23
24
25
26

27 Jedes bei der 15. (Großen) Strafkammer als Staatsschutzkammer eingehende Beschwerdeverfahren wird der 15. (Großen) Strafkammer im allgemeinen Beschwerdeturnusblock III.1 und III.2 mit 8 Feldern angerechnet.
28
29
30

31 32 33 Strafturnus IV

34
35 jeweils 1 Feld
36
37
38

39 Strafturnus V.1, V.2 und V.3 (Wirtschaftsstrafsachen)

40
41 jeweils 1 Feld
42

43 Jedes bei der 14. (Großen) Strafkammer als Große Wirtschaftsstrafkammer über die Strafturnusse V.1 und V.2 eingehende Verfahren wird der 14. (Großen) Strafkammer im allgemeinen Strafturnusblock I.1 bzw. I.2 mit 40 Feldern angerechnet.
44
45
46
47
48

1 Strafturnus VI.1, VI.2, VI.3, VI.4, VI.5 und VI.6 (Jugend- und Jugendschutzsachen)

2
3 In den Turnus VI.1 werden nur Haft- und Unterbringungssachen, in den Turnus VI.2 werden nur Nicht-Haftsachen eingestellt. Haft- oder Unterbringungssachen sind solche Verfahren, bei welchen sich zumindest einer der Beschuldigten am Tag des Eingangs der Anklage/Antragsschrift bzw. der Berufung beim Landgericht in dieser Sache in U-Haft befindet oder vorläufig untergebracht ist.
7

8 10 Felder: erstinstanzliche Verfahren in Strafsachen (einschließlich nach §§ 209 Abs. 2, 225 a StPO an das Landgericht vorgelegte oder nach § 270 Abs. 1 StPO verwiesene Verfahren und Wiederaufnahmeverfahren) mit bis zu zwei Beschuldigten
11

12 13 Felder: Ks-Sachen und erstinstanzliche Strafsachen mit mehr als zwei Beschuldigten
13

14 Jedes bei der 7. Strafkammer eingehende Verfahren in den Strafturnussen VI.1 und VI.2 wird der 16. (Großen) Strafkammer im allgemeinen Strafturnusblock I.1 bzw. I.2 mit 15 Feldern angerechnet.
17
18

19 In den Turnus VI.3 werden nur Haft- und Unterbringungssachen, in den Turnus VI.4 werden nur Nicht-Haftsachen eingestellt. Haft- oder Unterbringungssachen sind solche Verfahren, bei welchen sich zumindest einer der Beschuldigten am Tag des Eingangs der Anklage/Antragsschrift bzw. der Berufung beim Landgericht in dieser Sache in U-Haft befindet oder vorläufig untergebracht ist.
24
25

26 1/2 Feld: AR-Sachen, soweit sie in die Zuständigkeit der Großen Jugendkammern fallen
27

28 2 Felder: Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts

29 Jedes Bestandsverfahren der 7. (Großen) Strafkammer in den Strafturnussen VI.3 und VI.4 wird der 16. (Großen) Strafkammer im allgemeinen Strafturnusblock I.1 bzw. I.2 mit 2 Feldern angerechnet.
32
33

34 In den Turnus VI.5 werden nur Beschwerden gegen Entscheidungen, die die Anordnung oder Fortdauer von Untersuchungshaft oder vorläufiger Unterbringung zum Gegenstand haben, in den Turnus VI.6 werden alle sonstigen Beschwerden eingestellt.
37
38

39 2 Felder: Beschwerden sowie Zuständigkeitsbestimmungen

40 1 Feld: sonstige AR-Sachen, insbesondere als AR-Sachen einzutragende Wiederaufnahmeanträge, oder LGs-Sachen im Sinne von § 48 Abs. 1 Ziffer 1 Buchst. b) bis d) VwVAktO, insbesondere Entscheidungen nach § 153 Abs. 1 Satz 1, § 153a Abs. 1, § 153b Abs. 1 StPO
41
42
43

44 Jedes Bestandsverfahren der 7. (Großen) Strafkammer in den Strafturnussen VI.5 und VI.6 wird der 16. (Großen) Strafkammer im Turnus III.1 bzw. III.2 mit den entsprechenden Felderzahlen angerechnet.
46
47

1 d) Bei der Zuteilung der Verfahren ist dann – beginnend mit der Kennziffer 1 – wie folgt
2 vorzugehen: Handelt es sich um eine Sonderzuständigkeit, wird das Verfahren der be-
3 troffenen Kammer zugeteilt. Dabei wird die entsprechende Anzahl von Feldern in dem je-
4 weils offenen Block der Kammer gestrichen und das zu vergebende Aktenzeichen und die
5 vergebene Kennziffer dieses Verfahrens in dem letzten zu streichenden Feld vermerkt.
6 Gleiches gilt – vorbehaltlich vorrangiger Sonderzuständigkeiten – bei Fällen des Sachzu-
7 sammenhangs.

8
9 Handelt es sich um eine Sonderzuständigkeit, für welche mehrere Kammern zuständig
10 sind, wird die Sache derjenigen von diesen Kammern zugeteilt, der im jeweiligen Block die
11 wenigsten Felder infolge von Zuteilungen gestrichen wurden oder die bei den offenen Blö-
12 cken am weitesten zurückliegt. Bei gleicher Anzahl von gestrichenen Feldern geht die
13 Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl vor.

14
15 Greifen weder die Bestimmungen über die Sonderzuständigkeiten noch die Regelungen
16 über den Sachzusammenhang ein, wird die Sache derjenigen Kammer zugeteilt, der im
17 jeweiligen Block die wenigsten Felder infolge von Zuteilungen gestrichen wurden oder die
18 bei den offenen Blöcken am weitesten zurückliegt. Bei gleicher Anzahl von gestrichenen
19 Feldern geht die Kammer mit der niedrigeren Ordnungszahl vor. Soweit die noch offenen
20 Felder eines Blockes für die Zuteilung des Verfahrens nicht ausreichen, wird ein neuer
21 Block entsprechend c) eröffnet. Dabei sind die Blöcke fortlaufend zu nummerieren.

22
23 Wird eine Sache an eine andere Kammer abgegeben, wird sie bei der übernehmenden
24 Kammer wie ein Neueingang behandelt. Bei der abgebenden Kammer wird die Abgabe
25 durch den Vermerk »Abgabe« und Angabe der übernehmenden Kammer in den entspre-
26 chenden Feldern vermerkt. Zugleich wird bei dem aktuellen Block dieser Kammer die An-
27 zahl an freien Feldern angefügt, die das abgegebene Verfahren belegt hat.

28
29 Ändert sich der Gesamtarbeitskraftanteil einer Kammer, ist beim Turnus I.1, I.2, II.1, II.2,
30 III, VI.1, VI.2, VI.3, VI.4, VI.5 und VI.6. wie folgt zu verfahren: Es wird bei allen Kammern
31 mit einem neuen Block begonnen, wobei auch hier zunächst wieder die Felder zu streichen
32 oder anzufügen sind, die der Differenz zu 3,0 Arbeitskraftanteilen (große Strafkammern)
33 oder 1,0 Arbeitskraftanteilen (kleine Strafkammern) entsprechen. Anschließend wird bei
34 denjenigen Kammern, die in den vorausgehenden Blöcken mit der Streichung von Feldern
35 voraus waren, diejenige Anzahl an Feldern gestrichen, die dem Vorseilen gegenüber
36 der am weitesten zurückliegenden Kammer entspricht. Danach erfolgt die Zuteilung ge-
37 mäß d).

38
39 Wegen der lediglich marginalen Änderungen bei den Arbeitskraftanteilen im Bereich der
40 Großen Strafkammern werden zum 1. Februar 2025 die Turnusse I.1, I.2, II.1, II.2 und III
41 fortgeführt.

42 43 44 7. Sachzusammenhang:

45
46 a) Hat eine Kammer in einem Verfahren bereits eine Erklärung nach § 153 Abs. 1 Satz 1,
47 § 153 a Abs. 1 oder § 153 b Abs. 1 StPO abgegeben, so bearbeitet diese Kammer dieses
48 Verfahren auch nach Anklageerhebung unter Anrechnung auf den Turnus.

49
50 b) Soweit innerhalb eines Ermittlungsverfahrens bereits ein Haftbeschwerdeverfahren o-
51 der Unterbringungsbeschwerdeverfahren in einer großen Strafkammer anhängig war, so
52 ist diese auch nach Anklageerhebung für das erstinstanzliche Verfahren unter Anrechnung

1 auf den Turnus zuständig. Dies gilt nicht, wenn Anklage zu einer Strafkammer mit abwei-
2 chender funktioneller Zuständigkeit erhoben wird. Waren mehrere Kammern mit Haftbe-
3 schwerden oder Unterbringungsbeschwerden befasst, so bestimmt sich die Zuständigkeit
4 nach der zeitlich zuerst eingegangenen Beschwerde.

5
6 c) Soweit innerhalb eines Ermittlungsverfahrens bereits ein Beschwerdeverfahren in ei-
7 ner Kammer anhängig war, ist diese auch für alle weiteren in diesem Verfahren – ein-
8 schließlich des Nachtragsverfahrens nach § 460 StPO – eingehenden Beschwerden zu-
9 ständig.

10 d) Gehen gleichzeitig ein Antrag auf Bestellung eines Verteidigers und eine Beschwerde
11 in derselben Sache ein, ist der Vorsitzende der Kammer für die Bestellung des Verteidigers
12 zuständig, der auch über die Beschwerde zu entscheiden hat.

13
14
15 8. Wird eine Sache eines anderen Gerichts an das Landgericht Dresden verwiesen oder
16 zur Prüfung der Verfahrensübernahme vorgelegt oder wird eine Sache durch die Rechts-
17 mittelinstanz zur erneuten Verhandlung zurückverwiesen, so richtet sich die Verteilung
18 nach den unter Ziff. 6 dargestellten Grundsätzen.

19
20
21 9. Nimmt die Staatsanwaltschaft eine Anklage zurück, um sie gegebenenfalls nach wei-
22 teren Ermittlungen vor einer gleichartigen Strafkammer erneut zu erheben, so ist die Kam-
23 mer ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig, der die Sache bei erstmaliger Anklage-
24 erhebung zugeteilt wurde. Dies gilt nicht, wenn bei neuerlicher Anklageerhebung erstmals
25 eine Strafkammer mit besonderer Zuständigkeit (§§ 74 Abs. 2, 74a, 74c GVG, Jugend-
26 kammer) angerufen wird.

27
28
29 10. a) Erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage zu einer Strafkammer mit besonderer Zu-
30 ständigkeit nach § 74 Abs. 2 (Schwurgericht), § 74a Abs. 1 (Staatsschutzkammer) oder §
31 74c (Wirtschaftsstrafkammer) GVG oder zur Jugendkammer und eröffnet diese Kammer
32 das Verfahren gem. §§ 209a Nr. 1, 209 Abs. 1 StPO vor einer allgemeinen Großen Straf-
33 kammer des Landgerichts Dresden, so bleibt die betreffende Strafkammer insoweit als
34 allgemeine Große Strafkammer für das Verfahren weiter zuständig, soweit sie zum Zeit-
35 punkt des Eröffnungsbeschlusses auch für Strafverfahren dieser Art zuständig ist. Soweit
36 die betreffende Strafkammer am Strafturnus I beteiligt ist, erfolgt keine erneute Anrech-
37 nung auf den Turnus. Dass die Sache nunmehr möglicherweise eine andere Felderanzahl
38 belegt hätte (Beispiel: Schwurgericht eröffnet vor der allgemeinen Großen Strafkammer),
39 wird nicht berücksichtigt.

40
41 b) Legt eine allgemeine Große Strafkammer eine Sache einer Kammer mit besonderer
42 Zuständigkeit (s.o.) nach § 209 Abs. 2 StPO vor und eröffnet daraufhin die besondere
43 Strafkammer das Verfahren vor einer allgemeinen Strafkammer des Landgerichts Dres-
44 den, so fällt das Verfahren wieder an die vorliegende Kammer zurück. Eine erneute An-
45 rechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

46
47 c) Sofern die Kammern keine Einigung erzielen, ist für die Entscheidung über die Ver-
48 bindung zweier bei verschiedenen Strafkammern anhängiger Verfahren die Kammer zu-
49 ständig, bei der das früher eingegangene Verfahren anhängig ist, soweit nicht die Zustän-
50 digkeit einer Kammer mit besonderer Zuständigkeit gegeben ist. Bei gleichzeitigem Ein-
51 gang richtet sich die Zuständigkeit nach der vergebenen Kennziffer. Für die verbundenen
52 Verfahren bleibt diese Kammer zuständig. Das hinzuverbundene Verfahren wird im Turnus
53 wie eine Abgabe behandelt (vgl. oben 6.d) 4. Absatz).

1
2
3
4
5
6
7
8
9

d) Die bloße Trennung von Verfahren verändert die ursprünglich gegebene Zuständigkeit nicht. Das abgetrennte Verfahren wird im Turnus nicht berücksichtigt.

11. Die zum 31. Dezember 2024 laufende Turnusverteilung wird zum 1. Januar 2025 fortgesetzt.

1 **II. Geschäftsverteilung**
2
3

- 4 1. Die 1. (Große) Strafkammer bearbeitet als Schwurgericht die nach § 74 Abs. 2 GVG
5 die Zuständigkeit des Schwurgerichts begründenden Strafsachen und Wiederaufnah-
6 meverfahren (§ 140a GVG) einschließlich der insoweit nach § 73 Abs. 1 GVG zu tref-
7 fenden Entscheidungen sowie die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden
8 verwiesenen Schwurgerichtssachen eines anderen Landgerichts.
9

10
11 Besetzung:

12
13 Vorsitzender Richter am Landgericht Pröls
14 – als Vorsitzender –
15 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,7
16

17 Richterin am Landgericht Unger
18 – zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
19 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,7
20

21 Richter Baumgarten
22 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,7
23
24

- 25 2. Die 2. (Große) Strafkammer bearbeitet:

- 26 a) erstinstanzliche und zweitinstanzliche Jugend- und Jugendschutzsachen, die in
27 die Zuständigkeit der Jugendgerichte fallen, mit Ausnahme der Berufungen gegen
28 Urteile des Jugendrichters (vgl. C.II.13.a));
29 b) sämtliche Entscheidungen im Vorverfahren, sofern sich das Verfahren gegen Her-
30 anwachsende bzw. Jugendliche und Erwachsene richtet, sowie in Jugendschutz-
31 sachen (§ 73 Abs. 1 GVG);
32 c) Wiederaufnahmeverfahren in Jugendsachen und Jugendschutzsachen sowie die
33 vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Jugendsachen
34 und Jugendschutzsachen eines anderen Landgerichts, soweit die Kammer gem.
35 a) zuständig wäre;
36 d) Bußgeldsachen, soweit Jugendliche und Heranwachsende Betroffene sind; die
37 Kammer ist insoweit als Kammer für Bußgeldsachen tätig;
38 e) als Auffangkammer die nach Aufhebung und Zurückverweisung an eine andere
39 Kleine Jugendkammer verwiesenen Verfahren der 13. Kleinen Strafkammer; sie
40 wird in diesen Fällen als Kleine Jugendkammer tätig.
41
42

43 Besetzung:

44
45 Vorsitzender Richter am Landgericht Ziegel
46 – als Vorsitzender –
47

48 Richter am Landgericht Dr. Jocksch
49 – zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –
50 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,00
51 bis 28.02.2025

1
2 Richter am Landgericht Reglitz
3 – zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –
4 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75
5 ab 01.03.2025

6
7 Richterin Hecken
8
9
10

11 3. Die 3. (Große) Strafkammer bearbeitet

12
13 a) als allgemeine Große Strafkammer erstinstanzliche Strafsachen, Wiederaufnah-
14 meverfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht Bußgeld-
15 sachen betroffen sind.

16
17 b) als (zweite) Staatsschutzkammer nur noch die zum Stichtag 31. Dezember 2020
18 bereits anhängigen Staatsschutzsachen und im Übrigen nur noch als Auffang-
19 Staatsschutzkammer die nach Zurückweisung an eine andere Staatsschutzkam-
20 mer verwiesenen Verfahren.
21

22
23 Besetzung:

24
25 Vorsitzender Richter am Landgericht Kubista
26 – als Vorsitzender –
27 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,85

28
29 Richterin am Landgericht Büch
30 – zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
31

32 Richterin am Landgericht Dr. Theile
33 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5
34
35
36

37 4. Die 4. (Große) Strafkammer bearbeitet als allgemeine Große Strafkammer erstin-
38 stanzliche Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73
39 Abs. 1 GVG, soweit nicht Bußgeldsachen betroffen sind.
40
41

42 Besetzung:

43
44 Vorsitzender Richter am Landgericht Pröls
45 – als Vorsitzender –
46 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3
47

48 Richterin am Landgericht Unger
49 – zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –

1 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3

2
3 Richter Baumgarten
4 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3

5
6
7
8 5. Die 5. (Große) Strafkammer bearbeitet

9
10 a) als Wirtschaftsstrafkammer

11 aa) Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74c Abs. 1 GVG und Wiederaufnahmever-
12 fahren sowie die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwie-
13 senen Strafsachen, soweit es sich um Wirtschaftsstrafsachen handelt;

14 bb) Entscheidungen gemäß § 74c Abs. 2 GVG sowie Beschwerden gegen Ent-
15 scheidungen des Strafrichters oder des Ermittlungsrichters, soweit sie eine
16 Wirtschaftsstrafsache zum Gegenstand haben, sowie

17
18 b) als allgemeine Große Strafkammer

19
20 Bußgeldsachen einschließlich der Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit
21 nicht die 14. Strafkammer für Bußgeldverfahren nach § 41 BDSG zuständig ist. Die
22 Kammer ist bei Bußgeldverfahren als Kammer für Bußgeldsachen tätig.

23
24
25 Besetzung:

26
27 Vorsitzender Richter am Landgericht Elser
28 – als Vorsitzender –

29
30 Richterin am Landgericht Turgeman
31 – zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
32 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,75

33
34 Richterin am Landgericht Haupold*
35 *Richterin kraft Auftrags

36
37
38
39 6.a) Die 6.a) Strafkammer (Strafvollstreckungskammer) ist zuständig für die nach § 78a
40 Abs. 1 GVG zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die Zuständigkeit der aus-
41 wärtigen Strafvollstreckungskammer gegeben ist.

42
43
44 Besetzung:

45
46 Vorsitzender Richter am Landgericht Mrodzinsky
47 – als Vorsitzender –
48 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4

49
50 Richterin am Landesgericht Tegtmeyer
51 – zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
52

1 Richter am Landgericht Dr. Theile
2 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

3
4 Richter am Amtsgericht Dr. Stumpf
5 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1

6
7 Richter am Landgericht Lethaus
8 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

9
10
11
12 6.b) Die 6.b) Strafkammer (auswärtige Strafvollstreckungskammer) ist zuständig für die
13 nach § 78a Abs. 1 GVG zu treffenden Entscheidungen, soweit es sich um Strafge-
14 fangene der JVA Zeithain handelt.

15
16
17 Besetzung:

18
19 Vorsitzender Richter am Landgericht Mrodzinsky
20 – als Vorsitzender –
21 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

22 Direktor des Amtsgerichts Zapf
23 – zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –
24 mit einem Arbeitskraftanteil 0,01

25
26 Richter am Amtsgericht als ständiger Vertreter des Direktors Bluhm
27 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8

28
29 Richter am Amtsgericht Oertel
30 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4

31
32 Richterin am Amtsgericht Großmann
33 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,4

34
35
36
37 7. Die 7. (Große) Strafkammer – 2. Jugendkammer – bearbeitet:

- 38 a) erstinstanzliche und zweitinstanzliche Jugend- und Jugendschutzsachen, die in
39 die Zuständigkeit der Jugendgerichte fallen, mit Ausnahme der Berufungen ge-
40 gen Urteile des Jugendrichters (vgl. C.II.13.a));
41 b) sämtliche Entscheidungen im Vorverfahren, sofern sich das Verfahren gegen
42 Heranwachsende bzw. Jugendliche und Erwachsene richtet, sowie in Jugend-
43 schutzsachen (§ 73 Abs. 1 GVG);
44 c) Wiederaufnahmeverfahren in Jugendsachen und Jugendschutzsachen sowie
45 die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Jugendsa-
46 chen und Jugendschutzsachen eines anderen Landgerichts, soweit die Kammer
47 gem. a) zuständig wäre.

1 Besetzung:

2
3 Vorsitzende Richterin am Landgericht Stief
4 – als Vorsitzende –
5 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

6
7 Richterin am Landgericht Dr. Schöneich
8 – zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
9 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

10
11 Richterin Mannel
12 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

13
14 Richter Eckert
15 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

16
17
18 Der 7. Großen Strafkammer wird jedes sechste Verfahren aus den Turnussen VI.1
19 und VI.2 zugewiesen, das der 16. Strafkammer sodann mit 15 Feldern im allgemei-
20 nen Strafturnusblock der Turnusse I.1 bzw. I.2 angerechnet wird.

21
22
23
24 8. Die 8. (Kleine) Strafkammer bearbeitet

- 25
26 a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und
27 erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhand-
28 lung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zu-
29 ständig ist;
- 30 b) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsge-
31 richts (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die
32 insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit
33 sie nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist;
- 34 c) die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Strafsachen
35 zweiter Instanz eines anderen Landgerichts.

36
37
38 Besetzung:

39
40 Vorsitzender Richter am Landgericht Feron
41 – als Vorsitzender –
42 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8

43
44 Vertreter des Vorsitzenden: Vorsitzender Richter am Landgericht Poth

45
46 hinzuzuziehender zweiter Richter gem. § 76 Abs. 6 GVG:
47 Richterin am Landgericht Unger

1 9. Die 9. (Kleine) Strafkammer bearbeitet

- 2
- 3 a) als Kleine Wirtschaftsstrafkammer Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts, soweit die Verfahren Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74 c GVG zum Gegenstand haben, sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen und Wiederaufnahmeverfahren in diesen Fällen;
- 4
- 5
- 6
- 7
- 8 b) sonstige Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, die aufgrund deren Zuständigkeit gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 SächsJOrgVO ergangen sind;
- 9
- 10 c) Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts, soweit die Verfahren Straftaten gegen die Umwelt im Sinne des 29. Abschnitts des StGB (§§ 324 - 330d StGB) zum Gegenstand haben, sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen und Wiederaufnahmeverfahren in diesen Fällen;
- 11
- 12
- 13
- 14
- 15 d) als allgemeine Kleine Strafkammer sonstige Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht);
- 16
- 17 e) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen.
- 18
- 19
- 20

21

22 Besetzung:

23

24 Vorsitzender Richter am Landgericht Neumann

25 – als Vorsitzender –

26

27 Vertreter des Vorsitzenden:

- 28 – Vizepräsident des Landgerichts Dr. Lames
- 29 für die Verfahren mit gerader Endziffer
- 30 – VRiLG Mrodzinsky
- 31 für die Verfahren mit ungerader Endziffer
- 32

33 hinzuzuziehender zweiter Richter gem. § 76 Abs. 6 GVG:

34 Richterin am Landgericht Unger

35

36

37 Für jedes Strafverfahren nach Buchst. a) und b), in denen Vorsitzender Richter am Landgericht Neumann gemäß § 22 Ziffer 4. StPO ausgeschlossen ist, werden der 11. (Kleinen) Strafkammer bzw. der 12. (Kleinen) Strafkammer bei Abschluss des Strafverfahrens in dieser Instanz bei dem aktuellen Block

- 38
- 39
- 40
- 41
- 42 – 4 Felder bei Berufungen gegen Urteile des Strafrichters, in denen die 9. Strafkammer als Kleine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist;
- 43
- 44 – 8 Felder bei Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts, in denen die 9. Strafkammer als Kleine Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist,
- 45
- 46

47 gestrichen.

48

49

1 Zugleich wird bei dem aktuellen Block der 9. Kleinen Strafkammer die Anzahl an
2 freien Feldern angefügt, die das Strafverfahren belegt hatte, welches durch den Ver-
3 treter erledigte worden ist.

4
5 Die Streichung bzw. Anfügung der Felder erfolgt jeweils zum 1. jeden Monats für
6 die in dem vorausgegangenen Monat erledigten Strafverfahren.

7
8
9
10 10. Die 10. (Kleine) Strafkammer bearbeitet

- 11
12 a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und
13 erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhand-
14 lung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zu-
15 ständig ist;
16 b) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsge-
17 richts (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die
18 insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit
19 nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist.

20
21
22 Besetzung:

23
24 Vorsitzender Richter am Landgericht Poth
25 – als Vorsitzender –
26 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,9

27
28 Vertreter des Vorsitzenden: Vorsitzender Richter am Landgericht Feron

29
30 hinzuzuziehender zweiter Richter gem. § 76 Abs. 6 GVG:
31 Richterin am Landgericht Unger

32
33
34
35 11. Die 11. (Kleine) Strafkammer bearbeitet

- 36
37 a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und
38 erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhand-
39 lung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zu-
40 ständig ist;
41 b) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsge-
42 richts (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die
43 insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit
44 nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist;
45 c) die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Strafsachen
46 zweiter Instanz eines anderen Landgerichts.

47
48
49 Besetzung:

50
51 Vizepräsident des Landgerichts Dr. Lames
52 – als Vorsitzender –

1 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

2
3 Vertreter der Vorsitzenden: Vorsitzender Richter am Landgericht Neumann

4
5 hinzuzuziehender zweiter Richter gem. § 76 Abs. 6 GVG:
6 Richter am Landgericht Wenderoth

7
8
9
10 12. Die 12. (Kleine) Strafkammer bearbeitet

- 11
12 a) Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte (Strafrichter, Schöffengericht und
13 erweitertes Schöffengericht) sowie die insoweit außerhalb der Hauptverhand-
14 lung zu treffenden Entscheidungen, soweit nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zu-
15 ständig ist;
- 16 b) Wiederaufnahmeverfahren bezüglich Berufungen gegen Urteile des Amtsge-
17 richts (Strafrichter, Schöffengericht und erweitertes Schöffengericht) sowie die
18 insoweit außerhalb der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen, soweit
19 sie nicht die 9. (Kleine) Strafkammer zuständig ist;
- 20 c) die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Strafsachen
21 zweiter Instanz eines anderen Landgerichts.

22
23
24 Besetzung:

25
26 Vorsitzender Richter am Landgericht Mrodzinsky
27 – als Vorsitzender –
28 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5

29
30 Vertreter des Vorsitzenden: Vorsitzender Richter am Landgericht Neumann

31
32 hinzuzuziehender zweiter Richter gem. § 76 Abs. 6 GVG:
33 Richterin am Landgericht Wenderoth

34
35
36 Sollten richterliche Amtshandlungen in Verfahren erforderlich sein, die vor der Schlie-
37 ßung der 12. Strafkammer am 15. Oktober 2022 anhängig waren, ist sie hierfür als
38 Nachfolgekammer zuständig.

39
40 Der Turnus der 12. Strafkammer wird abweichend von ihrem Gesamtarbeitskraftan-
41 teil bis auf Weiteres nach einem Arbeitskraftanteil in Höhe von 0,1 berechnet.

42
43
44
45 13. Die 13. (Kleine) Strafkammer bearbeitet
46 als Kleine Jugendkammer Berufungen gegen Urteile des Jugendrichters;

47
48
49 Besetzung:

50
51 Vorsitzender Richter am Landgericht Kubista

1 – als Vorsitzender –
2 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1

3
4 Vertreter des Vorsitzenden: Vorsitzender Richter am Landgericht Ziegel

5
6
7
8 14. Die 14. (Große) Strafkammer bearbeitet:

9
10 a) als zweite (Große) Wirtschaftsstrafkammer

11
12 Wirtschaftsstrafsachen gem. § 74c Abs. 1 GVG und Wiederaufnahmeverfahren
13 sowie die vom Revisionsgericht an das Landgericht Dresden verwiesenen Straf-
14 sachen, soweit es sich um Wirtschaftsstrafsachen handelt;

15
16 b) als allgemeine Große Strafkammer

17
18 erstinstanzliche Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen
19 nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht Bußgeldsachen betroffen sind sowie die von
20 der 17. Großen Strafkammer abgegebenen Verfahren und als Auffangstrafkam-
21 mer die nach Zurückweisung an eine andere Große Strafkammer verwiesenen
22 Verfahren;

23
24 c) als allgemeine Große Strafkammer – Kammer für Bußgeldverfahren –

25
26 Bußgeldsachen in Verfahren über Einsprüche gegen Bußgeldbescheide wegen
27 Verstößen gegen die EU-Datenschutzverordnung (EU 679/2016), wenn ein
28 Bußgeld von über 100.000 Euro festgesetzt wurde, im Sinne des § 41 Abs. 1
29 BDSG in der ab 28. Mai 2018 geltenden Fassung. Die Kammer ist insoweit als
30 Kammer für Bußgeldsachen tätig.

31
32
33 Besetzung:

34
35 Vorsitzende Richterin am Landgericht Müller
36 – als Vorsitzende –

37
38 Richterin am Landgericht Jeanjour
39 – zugleich als regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden –

40
41 Richter am Landgericht Dr. Jocksch
42 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,9

43
44
45 Der 14. Großen Strafkammer – Große Wirtschaftsstrafkammer – wird jede vierte
46 Wirtschaftsstrafsache über die Turnusse V.1 und V.2 zugeteilt, die der 14. Großen
47 Strafkammer sodann mit 40 Feldern im allgemeinen Strafturnusblock der Turnusse
48 I.1 bzw. I.2 angerechnet wird.

1 15. Die 15. (Große) Strafkammer bearbeitet

- 2
3 a) als Staatsschutzkammer die nach § 74a Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 GVG die Zu-
4 ständigkeit der Staatsschutzkammer begründenden Strafsachen für den Bezirk
5 des Oberlandesgerichts Dresden;
6
7 b) als allgemeine Große Strafkammer erstinstanzliche Strafsachen, Wiederauf-
8 nahme-verfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht Buß-
9 geldsachen betroffen sind.
10

11
12 Besetzung:

13
14 Vorsitzender Richter am Landgericht Scheuring

15 – als Vorsitzender –

16 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,9
17

18 Richterin am Landgericht Arndt

19 – zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –

20 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,9
21

22 Richterin Kleiber

23 bis zum 31.03.2025
24

25 Richterin Dieck
26
27

28 Der 15. (Großen) Strafkammer werden zum 1. Januar 2025 für die Bearbeitung der
29 beiden Verfahren mit den Aktenzeichen 15 KLs 422 Js 15170/17 und 15 KLs 423 Js
30 22178/20 insgesamt 92 Felder im Turnus I.2 gestrichen.
31

32 Der Turnus der 15. (Großen) Strafkammer wird bis zum 31. März 2025 abweichend
33 von ihrem Gesamtarbeitskraftanteil nach einem AKA von 2,8 berechnet.
34

35 16. Die 16. (Große) Strafkammer bearbeitet

- 36 a) als Staatsschutzkammer die zum Stichtag 19. August 2024 bereits anverhan-
37 delten bzw. geladenen Verfahren oder in denen Hauptverhandlungstermine be-
38 reits verbindlich abgesprochen und in der Akte dokumentiert wurden;
39
40 b) als allgemeine Große Strafkammer erstinstanzliche Strafsachen, Wiederauf-
41 nahme-verfahren und Entscheidungen nach § 73 Abs. 1 GVG, soweit nicht Buß-
42 geldsachen betroffen sind.
43

44 Besetzung:

45
46 Vorsitzende Richterin am Landgericht Stief

47 – als Vorsitzende –
48

49 Richterin am Landgericht Dr. Schöneich

1 – zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
2 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,85

3
4 Richterin Mannel

5
6 Richter Eckert
7 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,3

8
9
10 Die in der 7. (Großen) Strafkammer vorhandenen Bestandsverfahren werden durch
11 entsprechende Feldanrechnungen im allgemeinen Strafturnusblock der 16. (Großen)
12 Strafkammer berücksichtigt.

13
14 Der Turnus der 16. (Großen) Strafkammer wird bis zum 31. März 2025 abweichend
15 von ihrem Gesamtarbeitskraftanteil nach einem Arbeitskraftanteil in Höhe von 2,85
16 berechnet.

- 17
18 17. Die 17. (Große) Strafkammer bearbeitet als allgemeine Große Strafkammer erstin-
19 stanzliche Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73
20 Abs. 1 GVG, soweit nicht Bußgeldsachen betroffen sind.

21
22
23 Besetzung:

24
25 Vorsitzender Richter am Landgericht Magnussen
26 – als Vorsitzender –

27
28 Richterin am Landgericht Quendt
29 – zugleich als regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden –
30 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,8

31
32 Richter Dr. Lehmann

33
34 Richterin Kahlert

35
36
37 Der Turnus der 17. (Großen) Strafkammer wird bis zum 28. Februar 2025 abwei-
38 chend von ihrem Gesamtarbeitskraftanteil nach einem AKA von 2,8 berechnet.

- 39
40 18. Die 18. (Große) Strafkammer bearbeitet als allgemeine Große Strafkammer erstin-
41 stanzliche Strafsachen, Wiederaufnahmeverfahren und Entscheidungen nach § 73
42 Abs. 1 GVG, soweit nicht Bußgeldsachen betroffen sind. Zudem bearbeitet sie als
43 Auffang-Schwurgerichtskammer die nach Zurückverweisung an eine andere
44 Schwurgerichtskammer verwiesenen Verfahren.

45
46
47 Besetzung:

48
49 Vorsitzender Richter am Landgericht Ziegler
50 – als Vorsitzender –

51
52 Richter am Landgericht Bäßler

1 – zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –

2

3 Richterin Schumacher

4

5

1 **III. Schöffen**

2
3 Für die die Schöffen betreffenden Entscheidungen sind zuständig:

- 4 1. die 4. Große Strafkammer für Schöffen und Hilfsschöffen
5 2. die 2. Große Strafkammer für Jugendschöffen und Jugendhelfsschöffen.
6
7
8

9 **IV. Auffangspruchkörper**

- 10
11 1. Werden Strafkammerurteile bzw. die Eröffnung des Hauptverfahrens ableh-
12 nende Beschlüsse aufgehoben und die Verfahren an eine andere Strafkammer
13 zurückverwiesen, so ist jeweils Auffangkammer

- 14 – für die 1. SK die 18. SK als Auffang-Schwurgerichtskammer;
15 – für die 2. SK die 7. SK; soweit eine Zurückweisung an eine allgemeine Straf-
16 kammer erfolgt, die 14. SK;
17 – für die 3. SK die 16. SK;
18 – für die 4. SK die 18. SK;
19 – für die 5. SK die 14. SK;
20 – für die 7. SK die 2. SK;
21 – für die 8. SK die 10. SK,
22 – für die 9. SK die 11. SK auch als Kleine Auffang-Wirtschaftsstrafkammer;
23 – für die 10. SK die 8. SK;
24 – für die 11. SK die 9. SK;
25 – für die 12. SK die 10. SK;
26 – für die 13. SK die 2. SK als Kleine Auffang-Jugendkammer;
27 – für die 14. SK, sofern diese als Große Wirtschaftsstrafkammer entschieden
28 hat, die 5. SK, im Übrigen die 18. SK;
29 – für die 15. SK, sofern diese als Staatsschutzkammer entschieden hat, die
30 3. SK, im Übrigen die 17. SK;
31 – für die 16. SK die 3. SK;
32 – für die 17. SK die 15. SK;
33 – für die 18. SK die 4 SK.

- 34
35 2a) Weitere Auffangkammer für den Fall einer wiederholten Zurückverweisung des
36 Urteils einer Großen Strafkammer ist die Strafkammer, die die zuletzt befasste
37 Kammer vertritt. War diese bereits mit der Sache befasst, greift die allgemeine
38 Vertretungsregelung.
39

- 40 2b) Im Falle der wiederholten Aufhebung des Urteils einer Kleinen Strafkammer gilt
41 folgende Regelung: Weitere Auffangkammer ist die noch nicht mit der Sache
42 befasst gewesene Kammer mit der nächstniedrigeren Ordnungszahl zu der zu-
43 letzt befassten Kleinen Strafkammer. Der 8. Kleinen Strafkammer folgt in diesem
44 Fall die 12. Kleine Strafkammer.
45

V. Vertretungsregelung

1. Innerhalb der Großen Strafkammer vertreten sich die Beisitzer gegenseitig bzw. nach der internen Bestimmung gemäß § 21g GVG.
2. Wenn eine Vertretung innerhalb der Großen Strafkammer nicht erfolgen kann, gilt folgende Vertretungsregelung:

Es werden vertreten:

- die Beisitzer der 1. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 18. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 2. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 7. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 3. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 16. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 4. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 18. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 5. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 14. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 7. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 2. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 14. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 5. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 15. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 17. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 16. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 3. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 17. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 15. (Großen) Strafkammer;
- die Beisitzer der 18. (Großen) Strafkammer durch die Beisitzer der 4. (Großen) Strafkammer.

Zunächst berufen ist der jeweils lebensjüngere Beisitzer.

3. Ist eine Vertretung nach den Regelungen unter Ziff. 2 nicht möglich, so werden die Beisitzer durch die Beisitzer der (Großen) Strafkammer mit den nächstniederen Ordnungszahlen in abnehmender Reihenfolge zu der (Großen) Strafkammer, in der der Vertretungsfall eintritt, vertreten. Die Beisitzer der 1. (Großen)

1 Strafammer werden in diesem Fall durch die Beisitzer der 18. (Großen) Straf-
2 kammer vertreten, im Ersatzfall durch die der 17. (Großen) Strafammer, der 16.
3 (Großen) Strafammer, der 15. (Großen) Strafammer, der 14. (Großen) Straf-
4 kammer und dann der 5. (Großen) Strafammer, usw. Zunächst berufen ist der
5 jeweils lebensjüngere Beisitzer.
6

7 Die 6.a) Strafammer – Strafvollstreckungskammer – wird insoweit nicht berück-
8 sichtigt.
9

10 Ist auch danach eine Vertretung nicht möglich, werden zunächst die Beisitzer
11 der 6a. Strafammer – Strafvollstreckungskammer – beginnend mit dem lebens-
12 jüngsten Beisitzer, zur Vertretung herangezogen. Alle Beisitzer, die neben der
13 Strafvollstreckungskammer auch einer Großen Strafammer zugewiesen sind,
14 sind dann aus der Vertretung ausgenommen, wenn ihre Zuweisung in der Straf-
15 vollstreckungskammer mindestens 0,5 AKA umfasst. Im Übrigen gilt die Rege-
16 lung zu F.
17
18

- 19 4. Ist eine Vertretung des Vorsitzenden der Kleinen Strafammern nach den Re-
20 gelungen in C.II. nicht möglich, vertritt jeweils der Vorsitzende der Kleinen Straf-
21 kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl; die Vorsitzende der 8. Kleinen
22 Strafammer vertritt in diesem Fall den Vorsitzenden der 13. Kleinen Strafka-
23 mmer.
24
- 25 5. Sind alle Vorsitzenden der Kleinen Strafammern verhindert, so vertreten die
26 Beisitzer der Großen Strafammern entsprechend ihrem Lebensalter, begin-
27 nend mit dem Lebensältesten.
28
29
- 30 6. In dem Fall, dass sämtliche Berufsrichter einer Großen Strafammer einschließ-
31 lich des Vorsitzenden verhindert sind, gilt Folgendes:
32
33
 - 34 a) Zunächst werden sie durch die Berufsrichter der unter 2. genannten Vertre-
35 tungskammer einschließlich des Vorsitzenden vertreten.
36
 - 37 b) Wenn sämtliche Berufsrichter der Vertretungskammer verhindert sind, wer-
38 den sie durch die Berufsrichter der nächstberufenen Vertretungskammer
39 (entsprechend 2., letzter Absatz) einschließlich des Vorsitzenden vertreten
40 etc.
41
 - 42 c) Sind sämtliche nach der vorstehenden Regelung zur Vertretung berufenen
43 Berufsrichter verhindert, werden die Berufsrichter durch die sonstigen Be-
44 rufsrichter der Strafabteilung entsprechend ihrem Lebensalter, beginnend
45 mit den drei Lebensältesten, vertreten, wobei zunächst der lebensälteste
46 Vorsitzende Richter am Landgericht den Vorsitzenden vertritt, falls ein Vor-
47 sitzende Richter am Landgericht der Kammer nicht angehört, der lebensäl-
48 teste Beisitzer.
49
 - 50 d) Ist auch auf diese Weise eine Vertretung nicht möglich, werden die Berufs-
51 richter von den Berufsrichtern zunächst der Zivilabteilung und sodann der
52 Kammern für Handelssachen und sodann der Rehabilitierungskammer ent-
53 sprechend ihrem Lebensalter, beginnend mit dem Lebensältesten, vertre-

1 ten. Den Vorsitz hat der jeweils lebensälteste Vorsitzende Richter am Land-
2 gericht und, falls kein Vorsitzende Richter am Landgericht der Kammer an-
3 gehört, der lebensälteste Beisitzer inne.
4

- 5
6 7. Kann der Vorsitzende einer Kammer nicht nach § 21 f GVG vertreten werden,
7 so vertritt ihn der lebensälteste Beisitzer der Strafabteilung.
8
9
10 8. Über die Ablehnung des Vorsitzenden einer Kleinen Strafkammer entscheidet
11 der nicht zur Vertretung berufene Vorsitzende der Kleinen Strafkammer mit der
12 nächst niedrigeren Ordnungszahl, wobei auf die 8. (Kleine) Strafkammer die 13.
13 (Kleine) Strafkammer folgt.
14
15
16 9. Wenn eine Vertretung der Beisitzer innerhalb der 6.a) (Großen) Strafkammer –
17 Strafvollstreckungskammer gemäß Ziffer 1 nicht erfolgen kann, so vertreten die
18 planmäßig ernannten Beisitzer der Großen Strafkammern entsprechend ihrem
19 Lebensalter, beginnend mit dem Lebensjüngsten.
20
21
22

23 **VI. Ergänzungsrichter**

24
25

- 26 1. Zu Ergänzungsrichtern sind zunächst die weiteren Mitglieder der erkennenden
27 Strafkammer berufen, die an der Hauptverhandlung nicht originär mitwirken.
28
29
30 2. Kann nach der Regelung unter 1. ein Ergänzungsrichter nicht bestimmt werden,
31 sind Ergänzungsrichter im Wechsel die auf Lebenszeit ernannten beisitzenden
32 Richter der Zivilkammern, beginnend mit dem Lebensjüngsten, und die auf Le-
33 benszeit ernannten beisitzenden Richter der Strafkammern (ohne die stellver-
34 tretenden Vorsitzenden), beginnend mit dem Lebensjüngsten, in aufsteigender
35 Reihenfolge. Für den Wechsel nach Satz 1 gilt die Fortsetzungsanordnung nach
36 C.I.11. entsprechend.
37
38
39 3. Wer innerhalb eines vorangegangenen Zeitraums von zwei Jahren herangezo-
40 gen wurde, wird hierbei nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt bleibt
41 ein Vorsitzender Richter, der zugleich als beisitzender Richter einer Kammer
42 zugewiesen ist. Der nach der Regelung unter 1. herangezogene Ergänzungs-
43 richter bleibt – auch im Hinblick auf die wechselnde Heranziehung aus der Zivil-
44 oder Strafabteilung – ebenso unberücksichtigt.
45
46
47
48

1 **VII. Sonderregelung zur Kammerbesetzung**

2
3 Ist eine Hauptverhandlung zum Jahreswechsel noch nicht abgeschlossen, so besteht die
4 Kammer für dieses Verfahren in der bisherigen Besetzung fort.

5 Die Hauptverhandlungsbesetzung ist auch für sämtliche in diesem Verfahren außerhalb
6 der Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen berufen. Dies gilt auch dann, wenn
7 ein Berufsrichter nicht mehr originäres Kammermitglied ist. Die Vertretung richtet sich da-
8 nach, aus welcher Kammer das Verfahren ursprünglich stammt.

9
10
11
12 **VIII. Sitzungstage der Strafkammern**

13
14 Die ordentlichen Sitzungstage der Strafkammern ergeben sich aus der in der **Anlage 1**
15 beigefügten Anordnung des Präsidenten des Landgerichts.
16
17

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38

D. Rehabilitierungskammer

I. Vorbemerkung

Die Rehabilitierungskammer ist für alle Verfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in der Fassung vom 17. Dezember 1999 zuständig.

II. Geschäftsverteilung

Vorsitzender Richter am Landgericht Mrodzinsky

– als Vorsitzender –

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1

Richter am Landgericht Wenderoth

– zugleich als regelmäßiger Vertreter des Vorsitzenden –

Richter am Landgericht Dr. Jocksch

mit einem Arbeitskraftanteil von 0,1

III. Vertretungsregelung

Kann der Vorsitzende nicht nach § 21f GVG vertreten werden, so vertritt ihn Richterin am Landgericht Dr. Theile.

Zur Vertretung der Beisitzer werden die Beisitzer der Strafabteilung in der umgekehrten Reihenfolge ihres Lebensalters herangezogen.

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

E.

Grundsätze für das Rangverhältnis verschiedener Dienstgeschäfte

Soweit Richter mehreren Spruchkörpern angehören und nichts anderes bestimmt ist, besteht für ihre Dienstgeschäfte folgende Rangfolge:

2. Strafkammer, 7. Strafkammer, Strafkammern im Sinne von § 74e GVG, die übrigen Strafkammern, die Zivilkammern, die Kammern für Handelssachen, die Rehabilitierungskammer, jeweils ihrer Nummerierung nach.

Die Teilnahme an einem Fortsetzungstermin einer Strafkammer geht in jedem Fall der Mitwirkung an einer noch nicht begonnenen Hauptverhandlung einer anderen Straf- oder Zivilkammer vor. Die Teilnahme an einem Fortsetzungstermin einer Strafkammer in einer Haftsache geht in jedem Fall der Teilnahme an einem Fortsetzungstermin einer anderen Strafkammer einer Nichthaftsache vor. Dies gilt auch für Ergänzungsrichter.

F.

Allgemeine Vertretungsregelung

Ist eine Vertretung nach den bisherigen Regelungen nicht möglich, so werden alle Beisitzer, dann alle Vorsitzenden in der umgekehrten Reihenfolge ihres Lebensalters, beginnend mit dem Lebensältesten als Vertreter herangezogen.

G.

Besetzung des Berufungsgerichts für Heilberufe

Das Berufsgericht für Heilberufe ist wie folgt besetzt:

Vorsitzender am Landgericht Böss
– als Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Vorsitzender Richter am Landgericht Pröls
– als stellvertretender Vorsitzender –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Vorsitzender Richter am Landgericht Scheuring
– als Untersuchungsführer dieses Berufsgerichts –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

Vorsitzende Richterin am Landgericht Müller
– als stellvertretende Untersuchungsführerin dieses Berufsgerichts –
mit einem Arbeitskraftanteil von 0,0

H.

**Anlage 1
Aufstellung der Sitzungstage der Strafkammern
für das Geschäftsjahr 2025**

I.

**Anlage 2
Bereitschaftsdienstplan des Amtsgerichts Dresden
an Werktagen und dienstfreien Tagen
für das Geschäftsjahr 2025**

Dresden, den 28. Januar 2025

Das Präsidium

Anlage 1 (Stand 01.01.2025)

**zum GVP II des Landgerichts Dresden für das Geschäftsjahr 2025 –
Sitzungstage der Strafkammern**

Für das Geschäftsjahr 2025 sind durch Anordnung des Präsidenten die ordentlichen Sitzungstage der Straf- und Jugendkammern des Landgerichts Dresden wie folgt festgelegt worden:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1. (Große) Strafkammer	X		X		
2. (Große) Strafkammer		X		X	
3. (Große) Strafkammer			X		X
4. (Große) Strafkammer		X	X		
5. (Große) Strafkammer	X			X	
7. (Große) Strafkammer			X		X
8. (Kleine) Strafkammer	X			X	
9. (Kleine) Strafkammer		X		X	
10. (Kleine) Strafkammer			X		X
11. (Kleine) Strafkammer	X				X
12. (Kleine) Strafkammer			X		X
13. (Kleine) Strafkammer					X
14. (Große) Strafkammer	X		X		
15. (Große) Strafkammer		X		X	
16. (Große) Strafkammer		X		X	
17. (Große) Strafkammer		X		X	
18. (Große) Strafkammer			X		X

Anlage 2

Bereitschaftsdienstplan des Amtsgerichts Dresden an Werktagen und dienstfreien Tagen für das Geschäftsjahr 2025



Bereitschaftsdienstplan des Amtsgerichts Dresden an Werktagen und dienstfreien Tagen für das Geschäftsjahr 2025

Stand: 01.02.2025

Datum		Uhrzeit von	Datum		Uhrzeit bis	Bereitschaftsrichter 1	Bereitschaftsrichter 2
Mittwoch	01.01.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	02.01.2025	21:00 Uhr	RiAG Fertikowski (AG DD)	RiAG stV Beeskow (AG Pir)
Freitag	03.01.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	09.01.2025	21:00 Uhr	RinAG Hoellrich-Wirth (AG DW)	RiLG Bahr (LG DD)
Freitag	10.01.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	16.01.2025	21:00 Uhr	RiAG Dr. Stumpf (LG DD)	Ri Eckert (LG DD)
10.01.2025		WE ab 06:00 Uhr	12.01.2025		21:00 Uhr	Bereitschaftsrichter 3:	RiAGawaRi Gebhrad (AG DD)
Freitag	17.01.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Dienstag	21.01.2025	21:00 Uhr	RinLG Büch (LG DD)	RinOLG David (LGDD)
Mittwoch	22.01.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	23.01.2025	21:00 Uhr	VRinLG Müller (LG DD)	RinOLG David (LGDD)
Freitag	24.01.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	30.01.2025	21:00 Uhr	VRinLG Müller (LG DD)	VRinLG Högner (LG DD)
Freitag	31.01.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	06.02.2025	21:00 Uhr	VRiLG Scheuring (LG DD)	Rin Geppert (LG DD)
Freitag	07.02.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	13.02.2025	21:00 Uhr	Ri Euler (AG DD)	Rin Prochnow (LG DD)
Freitag	14.02.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	20.02.2025	21:00 Uhr	RinLG Michaelis (LG DD)	RiLG Lethaus (LG DD)
Freitag	21.02.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	27.02.2025	21:00 Uhr	Ri Euler (AG DD)	Ri Fiedler (AG DD)



Bereitschaftsdienstplan des Amtsgerichts Dresden an Werktagen und dienstfreien Tagen für das Geschäftsjahr 2025

Stand: 01.02.2025

Datum		Uhrzeit von	Datum		Uhrzeit bis	Bereitschaftsrichter 1	Bereitschaftsrichter 2
Freitag	28.02.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	06.03.2025	21:00 Uhr	RiLG Leibfritz (LGDD)	VRiLG Kubista (LG DD)
Freitag	07.03.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	13.03.2025	21:00 Uhr	Rin Göhring (AG DD)	RinAG Dr. Gutte (AG DD)
Freitag	14.03.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	20.03.2025	21:00 Uhr	RiAG Hohlefeld (AG DD)	RinLG Stiller (LGDD)
Freitag	21.03.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	27.03.2025	21:00 Uhr	Ri Dinnus (AG DD)	RinAG Seitz (AG DD)
Freitag	28.03.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	03.04.2025	21:00 Uhr	RinOLG Bürkel (LG DD)	Rin Mannel (LGDD)
Freitag	04.04.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	10.04.2025	21:00 Uhr	Rin Voß-Dieke (AG DD)	Rin Horn (AG DD)
Freitag	11.04.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	17.04.2025	21:00 Uhr	RinAG Reinhold (AG DD)	RiAG Wirmann (AG DD)
Freitag	18.04.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Sonntag	20.04.2025	21:00 Uhr	Rin Kraetzig (AG DD)	VRiLG Ziegler (LG DD)
Montag	21.04.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	24.04.2025	21:00 Uhr	RinAG Fertikowski (AG DD)	RinAG Schäfer-Bachmann (AG DD)
Freitag	25.04.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	01.05.2025	21:00 Uhr	RiAG Ehrnsperger (AG DD)	Rin Pehlke (AG DD)
Freitag	02.05.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	08.05.2025	21:00 Uhr	Rin Schwarz (LG DD)	RiLG Tegtmeier (LG DD)



Bereitschaftsdienstplan des Amtsgerichts Dresden an Werktagen und dienstfreien Tagen für das Geschäftsjahr 2025

Stand: 01.02.2025

Datum		Uhrzeit von	Datum		Uhrzeit bis	Bereitschaftsrichter 1	Bereitschaftsrichter 2
Freitag	09.05.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	15.05.2025	21:00 Uhr	RiLG Reglitz (LG DD)	DirAG Zapf (AG Riesa)
Freitag	16.05.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	22.05.2025	21:00 Uhr	RiLG Dr. Brauns (LG DD)	RiLG Dück (LG DD)
Freitag	23.05.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	29.05.2025	21:00 Uhr	VRiLG Ziegel (LG DD)	RinLG Schultz (LG DD)
Freitag	30.05.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	05.06.2025	21:00 Uhr	RiAGstVDir Viehof (AG Mei)	Rin Walther (AG Mei)
Freitag	06.06.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	12.06.2025	21:00 Uhr	RinAG Großmann (AG Riesa)	RiAG Burmeister (AG Riesa)
Freitag	13.06.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	19.06.2025	21:00 Uhr	RiAG Hauger (AG Riesa)	RinAG Boelke (AG Riesa)
Freitag	20.06.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	26.06.2025	21:00 Uhr	RiAGstVDir Bluhm (AG Riesa)	RinAG Schermaul (AG Riesa)
Freitag	27.06.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	03.07.2025	21:00 Uhr	RiAG Baumann (AG DD)	RinAG Fegerl (AG DD)
Freitag	04.07.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	10.07.2025	21:00 Uhr	RinLG Jeanjour (LG DD)	RiLG Dr. Jocksch (LG DD)
Freitag	11.07.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	17.07.2025	21:00 Uhr	Rin Demmer (LG DD)	RinAG Wohlgemuth (AG DW)
Freitag	18.07.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	24.07.2025	21:00 Uhr	RiAG Mansch (AG DW)	RinAG Huber-Zorn (AG DW)



Bereitschaftsdienstplan des Amtsgerichts Dresden an Werktagen und dienstfreien Tagen für das Geschäftsjahr 2025

Stand: 01.02.2025

Datum		Uhrzeit von	Datum		Uhrzeit bis	Bereitschaftsrichter 1	Bereitschaftsrichter 2
Freitag	25.07.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	31.07.2025	21:00 Uhr	RiAGstdVDir Reichel (AG DW)	DirAG Aradei-Odenkirchen (AG DW)
Freitag	01.08.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	07.08.2025	21:00 Uhr	Ri Baumgarten (LG DD)	VRiLG Böss (LG DD)
Freitag	08.08.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	14.08.2025	21:00 Uhr	RinLG Quendt (LG DD)	RiLG Bäßler (LG DD)
Freitag	15.08.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	21.08.2025	21:00 Uhr	Rin Lotter (AG DW)	RinAG Petzold (AG DW)
Freitag	22.08.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	28.08.2025	21:00 Uhr	RiAG Hassel (AG DD)	RiAG Leitte (AG DD)
Freitag	29.08.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	04.09.2025	21:00 Uhr	Rin AG Stephan (AG DD)	RiAG Fiedler (AG DD)
Freitag	05.09.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	11.09.2025	21:00 Uhr	Ri Metz (LGDD)	VPräsLG Dr. Lames (LG DD)
Freitag	12.09.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	18.09.2025	21:00 Uhr	Rin Weiß (AG Mei)	Rin Strehl (AG Mei)
Freitag	19.09.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	25.09.2025	21:00 Uhr	Ri Weltz (AG DD)	RinAG Müller-Schneider (AG DD)
Freitag	26.09.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	02.10.2025	21:00 Uhr	RiAG Richter (AG Pirna)	RinAG Jacob-Pfitzenreiter (AG DW)
Freitag	03.10.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	09.10.2025	21:00 Uhr	RiAG Schamber (AG DD)	RinAGawaRi Kroll-Perband (AG DD)



Bereitschaftsdienstplan des Amtsgerichts Dresden an Werktagen und dienstfreien Tagen für das Geschäftsjahr 2025

Stand: 01.02.2025

Datum		Uhrzeit von	Datum		Uhrzeit bis	Bereitschaftsrichter 1	Bereitschaftsrichter 2
Freitag	10.10.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	16.10.2025	21:00 Uhr	RiAG Gerards (AG DD)	RinAG Dr. Ockert (AG DD)
Freitag	17.10.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	23.10.2025	21:00 Uhr	RinAG Bruske (AG DD)	Rin Riemer (LG DD)
Freitag	24.10.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	30.10.2025	21:00 Uhr	RiAG awaRi Gorial (AG DD)	RinLG (krA) Haupold
Freitag	31.10.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	06.11.2025	21:00 Uhr	VRinLG Stief (LG DD)	RiAG Riemer (AG DD)
Freitag	07.11.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	13.11.2025	21:00 Uhr	RinAG Pospischil (AG Mei)	RinAG Holubetz (AG Mei)
Freitag	14.11.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	20.11.2025	21:00 Uhr	RinAG Garone (AG DD)	RinLG (krA) Haupold (LG DD)
Freitag	21.11.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	27.11.2025	21:00 Uhr	VRiLG Feron (LG DD)	VRiLG Becker (LG DD)
Freitag	28.11.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	04.12.2025	21:00 Uhr	RiAGawaRi Blümbott (AG DD)	RiAG Dr. Hepp-Schwab (AG DD)
Freitag	05.12.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	11.12.2025	21:00 Uhr	RiLG Dr. Funk (LG DD)	RiAG Flockerzi (AG DD)
Freitag	12.12.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	18.12.2025	21:00 Uhr	RinAG Dreher (AG DD)	RiAG Stein (AG DD)
Freitag	19.12.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Montag	22.12.2025	21:00 Uhr	RinLG Arndt (LG DD)	VRiLG Magnussen (LG DD)



Bereitschaftsdienstplan des Amtsgerichts Dresden an Werktagen und dienstfreien Tagen für das Geschäftsjahr 2025

Stand: 01.02.2025

Datum		Uhrzeit von	Datum		Uhrzeit bis	Bereitschaftsrichter 1	Bereitschaftsrichter 2
Dienstag	23.12.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Mittwoch	24.12.2025	21:00 Uhr	VRiLG Dr. Brandt (LG DD)	RinAG Brandt (AG DD)
Donnerstag	25.12.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Freitag	26.12.2025	21:00 Uhr	RiAG Dr. von der Beeck (AG DD)	Rin Bühlmaier (AG DD)
Samstag	27.12.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Dienstag	30.12.2025	21:00 Uhr	RiLG Klinghardt (LG DD)	RiAG Halir (AG DD)
Mittwoch	31.12.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	01.01.2025	21:00 Uhr	DirAG Falk (AG Mei)	VRiLG Poth (LG DD)
Freitag	02.01.2025	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	08.01.2026	21:00 Uhr	RiAG Dr. Spindler (AG DD)	RinAG Winter (AG DD)
Freitag	09.01.2026	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	15.01.2026	21:00 Uhr	Rin Hecken (LG DD)	RinLG Köhler-Christoph (LG DD)
Freitag	16.01.2026	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	22.01.2026	21:00 Uhr	RiAGawaRi Hentschel (AG DD)	Rin Kahlert (LG DD)
Freitag	23.01.2026	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	29.01.2026	21:00 Uhr	RinLG Turgemann (LG DD)	VRiLG Elser (LG DD)
Freitag	30.01.2026	Mo-Fr: 06:00-08:00; Mo-Do: 17:00; Fr: 15:00; WE/FT ab 06:00 Uhr	Donnerstag	05.02.2026	21:00 Uhr	RinLG Dr. Schöneich (LG DD)	Rin Kiesevalter (LG DD)